Elektronische Kopie

Luther.

EBNER STOLZ

Das reformierte Erneuerbare-Energien-Gesetz

Stuttgart, März 2015

Elektronische Kopie

Das reformierte Erneuerbare-Energien-Gesetz

Stuttgart, 19. März 2015

Luther. | EBNER STOLZ

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Die Besondere Ausgleichsregelung nach EEG 2014: Struktur, Erfahrungen und Konsequenzen für das neue Antragsverfahren	2
II.	Die Begrenzung der EEG-Umlage: Erfahrungen mit dem ersten Antragsverfahren nach EEG 2014 und Lehren für die Zukunft	10
III.	Eine Erfahrung reicher – (Neue) Anforderungen an die Wirtschaftsprüferbescheinigung	26
IV.	Die praktische Umsetzung des novellierten EEG: Die Sicht der Industrie	41
V.	EEG-Umlage und Eigenstromprivileg: Belastungsvermeidung und Gestaltungsoptionen	50
VI.	Das EU-Beihilfeverfahren zum EEG: Lehren und Konsequenzen	67

Luther.

Besondere Ausgleichsregelung nach EEG 2014

Struktur, erste Erfahrungen und Konsequenzen für das neue Antragsverfahren

Dr. Angelo Vallone

Stuttgart, 19. März 2015

Rechtsberatung. Steuerberatung. Luther.

Inhalt

- Was hat sich geändert - Überblick
- Anspruchsberechtigte und Nachweis
- Voraussetzungen der Begrenzung der EEG-Umlage
- Rechtsfolge
- Selbständige Unternehmensteile
- Wechsel von Eigenstromversorgung zur Besondern Ausgleichsregelung

4

Was hat sich geändert – Überblick (1)

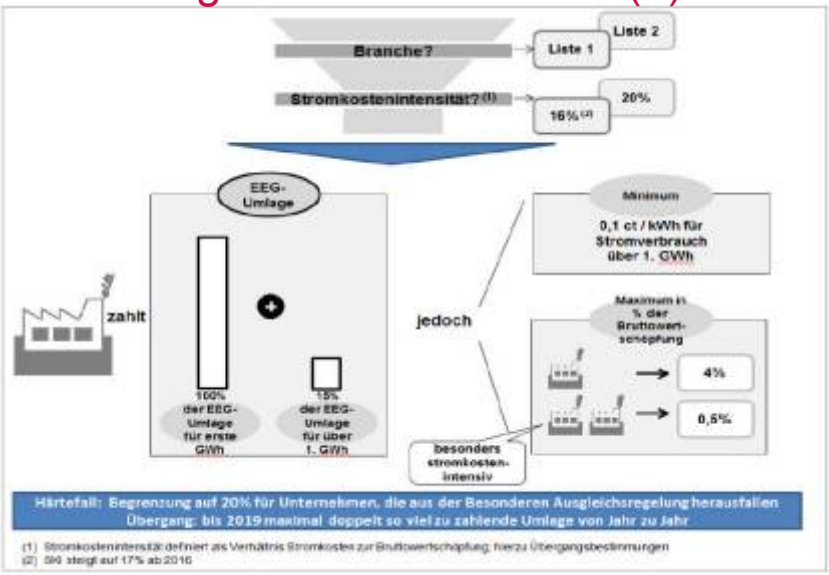

Quelle: BT-Drs. 18/1449

5

Was hat sich geändert – Überblick (2)

- Beschränkung des Kreises der Begünstigten: Ab 2015 nur bestimmte Branchen nach Anlage 4
- Erhöhte Voraussetzungen für den Begrenzungsanspruch mit weiteren Verschärfungen ab 2016, breite Nachweisbasis
- Entlastung tendenziell geringer, grds. höhere Mindestumlage
- Änderungen bei den Anforderungen an selbständige Unternehmensteile
- Härtefallregeln für Unternehmen mit bestands-kräftigem Bescheid für 2014 (Übergangsregelung)

6

Anspruchsberechtigte

Stromkostenintensive Unternehmen

Branchen Liste 1 EEG Anlage 4	Branchen Liste 2 EEG Anlage 4	Sonstige Branchen
z.B. Mineralöl, Glas,	z.B. Zucker, Bier, Uhren	Härtefallregel (bei Bescheid für 2014)
z.B. Eisenguß, Papier	z.B. Klebstoffe, Yachten	

7

Branchennachweis

Nachweis der Branche

- Wirtschaftszweigklassifikation durch die statistischen Landesämter
- Bescheinigung, Einwilligung in Informationsübermittlung durch Landesämter, **Prüfungskompetenz des BAFA: Einordnung durch Landesämter nicht verbindlich**
- Maßgeblicher Zeitpunkt: Ende des letzten abgeschlos-senen Geschäftsjahrs

8

Begrenzungsvoraussetzungen

Mehr als 1 GWh Selbstverbrauch von umlagepflichtigem Strom an einer Abnahmestelle nach Anlage 4 (letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr)

Mindest-Stromkostenintensität

Liste 1-Branchen:
16 % für Begrenzung in 2015
17 % für Begrenzung ab 2016

Liste 2-Branchen:
20 %

Energiemanagementsystem

Ab 5 GWh Stromverbrauch:
ISO 50 001 oder EMAS

< 5 GWh Stromverbrauch: auch alternatives System nach Spitzenausgleich-EffizienzsystemVO

Für Begrenzung in 2015: Nicht erforderlich bei Unternehmen mit Strom-verbrauch < 10 GWh, wenn fristgerechte Nachweiserbringung unmöglich

Fristgerechte Antragsstellung (ab Antragsjahr 2015 elektronisch)
Für 2015: bis 30. September 2014
Danach: jeweils bis zum 30. Juni

9

Ermittlung der Stromkostenintensität

Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens

im Mittel der drei letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre unter Berücksichtigung standardisierter Stromverbräuche/-preise nach Maßgabe einer RVO

Neu: Bruttowertschöpfung ohne Leiharbeit/Scheinwerkverträge

Begrenzungsjahre 2015/2016:
Berücksichtigung tatsächlicher Stromkosten des Unternehmens

Begrenzungsjahr 2015:
Zugrundelegung der Bruttowertschöpfung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres möglich

Begrenzungsjahr 2016:
Zugrundelegung der Bruttowertschöpfung der letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahres möglich

10

Tatsächliche Stromkosten: Optimierung

- Tatsächliche Stromkosten sind **sämtliche für den Strombezug des Unternehmens entrichtete Kosten:**
  - Stromlieferkosten (Commodity)
  - der Netzentgelte,
  - eventueller Systemdienstleistungskosten
  - Stromsteuern.
  - Stromsteuer- und Netzentgelterstattungen sowie Umsatzsteuer sind abzuziehen. ABER
- **ABER:** Keine Pflicht zur Inanspruchnahme eines individuellen Netzentgelts (§ 19 StromNEV), d.h. **Optimierung ist zulässig**

Luther, 18.03.2015 11

Rechtsfolge: Begrenzung der EEG-Umlage

Begrenzung der EEG-Umlage an Abnahmestelle

100 % für erste GWh + **15 % für > 1 GWh**

Aber: Mindest-Umlage von 0,1 ct/kWh für > 1 GWh
Branchen 130, 131, 132: min. 0,05 ct/kWh

„Cap“
Begrenzung der Summe aller begrenzten Abnahmestellen auf 4 % der Bruttowertschöpfung

„Super-Cap“
Begrenzung der Summe aller begrenzten Abnahmestellen auf 0,5 % der Bruttowertschöpfung bei Stromkostenintensität von min. 20 %

Übergangsregelung bis 2018
Maximal Verdoppelung des Umlagenbetrags ggü. Vorjahr (bei bestandskräftigem Bescheid aus 2014)

12

Abnahmestelle und Stromzähler

- Begriff der Abnahmestelle wird speziell für die Besondere Ausgleich g definiert.
- Zu den **Voraussetzung** zählt u.a.: „Sie muss über **eigene Stromzähler** an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen“
- **Auslegung BAFA: Geeichte Stromzähler erforderlich**
  - Ab Nachweisjahr 2015, d.h. **Antrag für 2016**
  - Ergänztes Hinweispapier vom 19. Dezember 2014 gewährt **Übergangsfrist für Einbau bis zum 31. März 2015**
  - **Ausnahmen nach allgemeinem Eichrecht (insb. § 35 MessEG) werden akzeptiert: Antrag an die nach Landesrecht zuständige Behörde notwendig!**

Selbständige Unternehmensteile

- Bezugspunkt für den Unternehmensbegriff ist grds. die kleinste juristische Einheit (keine Konzern- oder Standortbetrachtung)
- Ausnahme bei Liste 1-Branchen: selbständige Unternehmensteile

Teilbetrieb mit eigenem Standort oder Abgrenzung vom übrigen Unternehmen

- mit wesentlichen Funktionen eines Unternehmens
- rechtliche Selbständigkeit jederzeit möglich
- Aufstellung eigener Bilanz und GuV-Rechnung
- neu: wesentliche Erlöserzielung mit externen Dritten
- neu: eigene Abnahmestelle

Wechsel von Eigenstromprivileg zur Besonderen Ausgleichsregelung nach EEG 2012

- **Problem:** Bislang kein „nahtloser Wechsel“ möglich
- Die Besondere Ausgleichsregelung setzte voraus, dass *„die EEG-Umlage anteilig an das Unternehmen **weitergereicht wurde**“* (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 lit. c EEG 2012). Dies war nicht erfüllt, solange aufgrund des Eigenstromprivilegs keine EEG-Umlage entrichtet wurde.
- Erst nach Entfall des Eigenstromprivilegs konnte diese Voraussetzung der Besonderen Ausgleichsregelung vorliegen. Beachtung war erst im Antrag zur Begrenzung der Umlage für das Folgejahr möglich.

→ Deswegen im Ergebnis grundsätzlich **2 Jahre Verzug!**

15

Wechsel von Eigenstromprivileg zur Besonderen Ausgleichsregelung nach EEG 2014

- **Lösung EEG 2014:** Umlage muss nur für Bezug von 1 GWh weiterge-reicht worden sein, der nicht vollständig von Umlage befreit war.
- **Neues Problem 2015/2016:** Einfluss des Eigenstromprivilegs auf Stromkostenintensität bleibt in Übergangsjahren 2015/2016. Denn Kostenreduzierung durch Eigenstromprivileg kann Stromkostenintensität unter jeweilige Schwelle absenken.
- **Lösung ab 2017**: Es wird nicht mehr auf tatsächliche Kosten des Unternehmens, sondern auf allg. Durchschnittswerte bei der Berechnung der Stromkostenintensität abgestellt. Damit keine Auswirkung des Eigenstromprivilegs auf Voraussetzungen der Besonderen Ausgleichsregelung.

→ **Nahtloser Wechsel wird möglich und erleichtert**!

16

Ihr Ansprechpartner

Dr. Angelo Vallone
Rechtsanwalt, Counsel
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 25005
angelo.vallone@luther-lawfirm.com

17

Luther.

Auf den Punkt. Luther.

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Die Begrenzung der EEG-Umlage: Erfahrungen mit dem ersten Antragsverfahren nach EEG 2014 und Lehren für die Zukunft

Vortrag bei Luther am 19.03.2015 in Stuttgart

http://www.bafa.de/

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Erfahrungen EEG-Umlage-Begrenzungsverfahren 2014 - Überblick

1. Ausgangslage
2. Mit wem haben Sie es auf Behördenseite zu tun ?
3. Rückforderungsverfahren für die Begrenzungsjahre 2013 und 2014
4. Außenprüfungen
5. kommendes Antragsverfahren
   a) Merkblätter / „Formular“ / Bescheide
   b) Prüftiefe
   c) rechtliche Anmerkungen
6. Ausblick auf kommende Änderungen

20

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Erfahrungen EEG-Umlage-Begrenzungsverfahren 2014 - Tatbestände

↓	↓	↓	↓	↓
Annex 3 / Anlage 4 Liste 1 68 Branchen	**Annex 5 / Anlage 4 Liste 2 151 Branchen**	**"Härtefälle" wg. Branche oder Prozenten**	**Schienenbahnen**	
↓	↓	↓	**Altfälle**	**Neuregelung**
§ 64 Abs. 1, 2a	**§ 64 Abs. 1, 2b**	**§ 103 Abs. 4**	**§ 103 Abs. 6**	**§ 65**
Branchennachweis für Unternehmen und Branchennachweis für Abnahmestellen			↓	↓
Mindestverbrauch je Abnahmestelle > 1 GWh (SB)			↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓
SK : BWS ≥ 16 % im AJ 2014 und ≥ 17 % ab AJ 2015	SK : BWS ≥20 %	SK : BWS ≥14 %	Fahrstrom ohne rückgespeisten ≥ 2 GWh	Fahrstrom ohne rückgespeisten ≥ 2 GWh
↓	↓	↓	↓	↓
Fremd- + Eigenstrom EEG-belastet BWS zu Faktorkosten abzgl. Leiharbeit			↓	↓
	↓		↓	↓
Energiemanagement bei allen			↓	↓
	↓		↓	↓
Begrenzung	**Begrenzung**	**Begrenzung**	**Begrenzung**	**Begrenzung**
↓	↓	↓	↓	↓
15% von EEG-Umlage	**15% von EEG-Umlage**	**20% von EEG-Umlage**	**20% ab 1. GWh f. 07. - 12.2014**	**20% ab 1. GWh**
↓	↓			
Maximal	Maximal			
↓	↓			
SK : BWS < 20 %				
Cap 4 % v. BWS	Cap 4 % v. BWS			
↓	↓			
SK : BWS > 20 %				
Super cap 0,5 % v. BWS	Super cap 0,5 % v. BWS			
1. 1 GWh Selbstbehalt am Jahresbeginn ~ 2. Minimum-Belastung 0,1 Ct./ kWh bzw. 0,05 f. 3 Branchen				
Phase-in bis 2018: stufenweise Steigerung gemäß § 103 Abs. 3 für in 2014 Begrenzte				

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Erfahrungen EEG-Umlage-Begrenzungsverfahren 2014

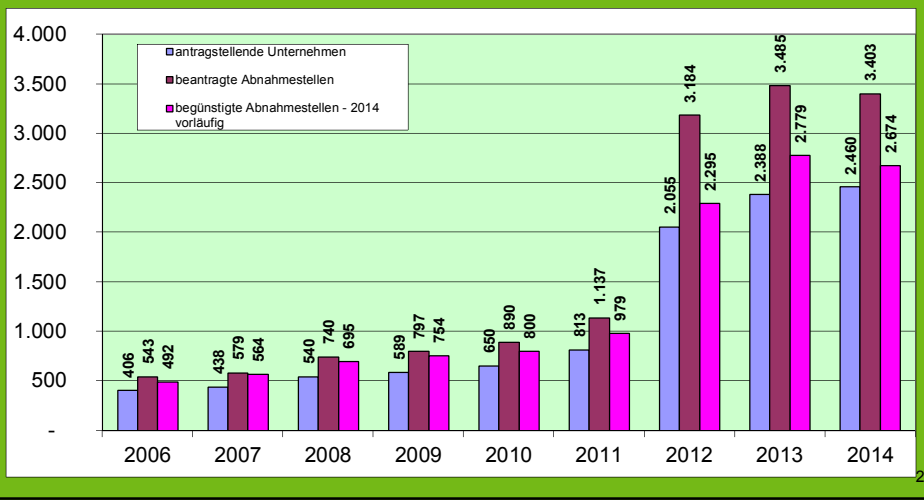

22

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Erfahrungen EEG-Umlage-Begrenzungsverfahren 2014

- Verteilung Antragseingang

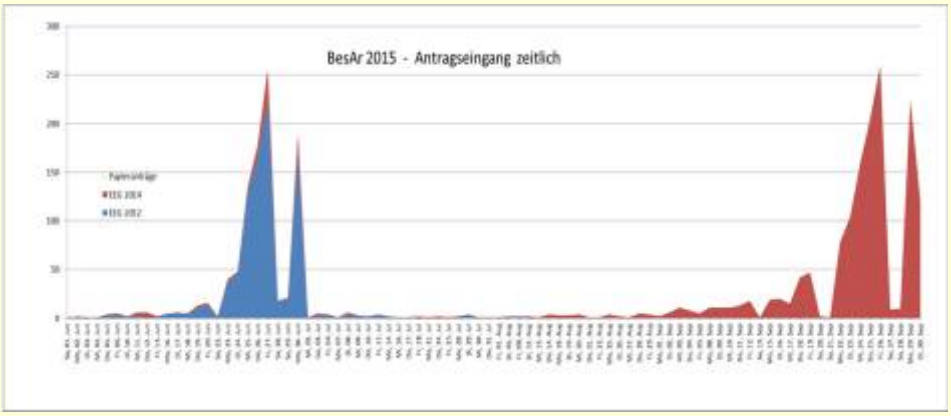

23

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Einige Problembereiche

1. **Klassifikation**
2. **Umstrukturierungen**
3. **Wellenfälle**
4. **Widerspruchsverfahren bei positiv beschiedenen Anträgen wegen Cap und Super-Cap**

24

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Erfahrungen EEG-Umlage-Begrenzungsverfahren 2014
- Überblick

1. Ausgangslage
2. Mit wem haben Sie es auf Behördenseite zu tun ?
3. Rückforderungsverfahren für die Begrenzungsjahre 2013 und 2014
4. Aussenprüfungen
5. kommendes Antragsverfahren
   a) Merkblätter / „Formular“ / Bescheide
   b) Prüftiefe
   c) rechtliche Anmerkungen
6. Ausblick auf kommende Änderungen

25

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Erfahrungen EEG-Umlage-Begrenzungsverfahren 2014
- Behördenseite

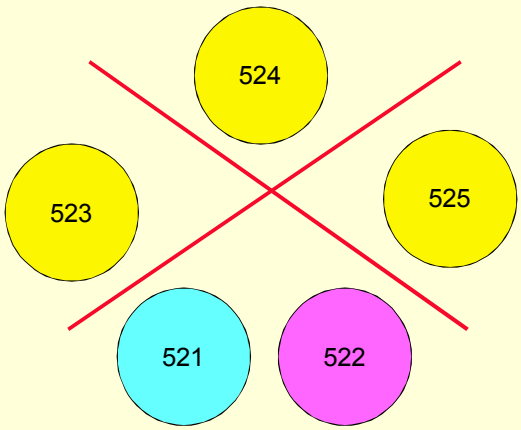

521: Ökonomische Grundsatzfragen, EDV, Statistik, Klassifikation, Gebühren

522: Juristische Grundsatzfragen, Antragsverfahren allgemein

523: Antragsverfahren allgemein, selbständige Unternehmensteile, Koordination Widerspruchsverfahren

524: Antragsverfahren allgemein, Außenprüfungen, EU-Rückforderungsverfahren

525: Antragsverfahren allgemein, Härtefällebeobachtung, Illegales

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Erfahrungen EEG-Umlage-Begrenzungsverfahren 2014

- Rückforderungsverfahren

1. **Ausgangslage**
2. **Mit wem haben Sie es auf Behördenseite zu tun ?**
3. **Rückforderungsverfahren für die Begrenzungsjahre 2013 und 2014**
4. **Außenprüfungen**
5. **kommendes Antragsverfahren**
   - **a) Merkblätter / „Formular“ / Bescheide**
   - **b) Prüftiefe**
   - **c) rechtliche Anmerkungen**
6. **Ausblick auf kommende Änderungen**

27

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Rückforderungen – Entscheidung der EU-KOM vom 25. November 2014

Inhalt:

- **Art. 1** - BesAR stellt eine Beihilfe dar, die mit dem EU-Binnenmarkt vereinbar ist, sofern sie bestimmte Kriterien erfüllt, (ANNEX I).
- **Art. 2** – BReg. verpflichtet sich die Anpassungen des ANNEX II umzusetzen.
- **Art. 3 – Voraussetzungen für die Vereinbarkeit der BesAR mit dem Binnenmarkt**
- **Art. 6 und Art. 7 – Spezielle Anordnungen zur Rückforderung**
- **Art. 8 –** Verpflichtung der BReg zur Information der KOM über Umsetzungsfortschritte mit Angabe der vorzulegenden Belege.

28

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Rückforderungen – Entscheidung der EU-KOM vom 25. November 2014

Art. 3 – Voraussetzungen für die Vereinbarkeit der BesAR mit dem Binnenmarkt:

- **a.** Unternehmen der Sektorlisten des ANNEX 3 der UEBLL
- **b.** mindestens 15 % der EEG-Umlage wurden gezahlt
- **c.** anderenfalls (bei weniger als 15 %): gezahlt wurde Betrag, der
  - aa. mindestens 4% der BWS entspricht
  - oder bb. bei SKI von mindestens 20 % mindestens 0,5 % der BWS
- **d.** falls ANNEX 3 nicht erfüllt, aber 15 % EEG-Umlage gezahlt, dann muss
  - aa. SKI mindestens 20 % in 2012 betragen haben
  - bb. und Handelsintensität auf EU-Niveau von mindestens 4 %
- **e.** anderenfalls (bei weniger als 15 %): gezahlt wurde Betrag, der
  - aa. mindestens 4% der BWS entspricht
  - oder bb. bei SKI von mindestens 20 % mindestens 0,5 % der BWS
- **f.** wenn b) bis e) entfallen oder weniger als 20 % EEG-Umlage gezahlt wurden:
  - aa. für 2013: Deckel bei 125 %
  - bb. für 2014: Deckel bei 150 %

29

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Rückforderungen – Entscheidung der EU-KOM vom 25. November 2014

Art. 6 – Anordnungen zur Umsetzung der Entscheidung

- BReg soll unvereinbare Beihilfen zurückfordern
- Verzinsung hat vom Tag der Verfügbarkeit der Beihilfe zu erfolgen
- Keine weiteren Begünstigungen auf der Grundlage des EEG 2012

Art. 7 – Vorgaben zur Rückforderung

- Rückforderungen sollen „*immediate and effective*“ sein
- Umsetzung der Rückforderungen innerhalb von 4 Monaten ab Notifizierung
- Sog. „*correction mechanism*“ soll innerhalb eines Jahres umgesetzt sein

30

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Rückforderungen – Teilrückforderungsbescheide

Inhalt:

- **Auswahl der Unternehmen:** ANNEX 3 der UEBLL
- **Rückforderungsbetrag:** Berechnung nach ANNEX 1
- **Verzinsung:** gemäß Art. 14 VVO
- **Anordnung nach § 80 V VwGO:** „sofort "
- **Zahlung an ÜNB**: „tatsächlich"
- **Insolvenzfälle:** Anmeldung z. Tabelle erfolgt
- **Rückzahlung bedingt Begrenzung**: Deggendorf-

31

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Erfahrungen EEG-Umlage-Begrenzungsverfahren 2014– Rückforderungsverfahren EU

32

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Erfahrungen EEG-Umlage-Begrenzungsverfahren 2014– Rückforderungsverfahren EU

Weiteres Verfahren:

1. **Firmen sind wegen der konkreten Stromverbräuche in dem Begrenzungsjahr 2014 angeschrieben**
2. **Neuberechnung der Zahlungspflicht bis Ende 2015**
3. **Meldung gegenüber EU-Kommission**
4. **Klageverfahren werden weiterbetrieben – etwaige Konsequenzen noch nicht geprüft – Gleichbehandlungserklärung (erübrigt die Durchführung von Widerspruchsverfahren)**

33

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Erfahrungen EEG-Umlage-Begrenzungsverfahren 2014 - Überblick

1. **Ausgangslage**
2. **Mit wem haben Sie es auf Behördenseite zu tun ?**
3. **Rückforderungsverfahren für die Begrenzungsjahre 2013 und 2014**
4. **Außenprüfungen**
5. **kommendes Antragsverfahren**
   - **a) Merkblätter / „Formular“ / Bescheide**
   - **b) Prüftiefe**
   - **c) rechtliche Anmerkungen**
6. **Ausblick auf kommende Änderungen**

34

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Erfahrungen EEG-Umlage-Begrenzungsverfahren 2014 - Außenprüfungen

1. **Grundlage während des Antragsverfahrens: § 24 VwVfG (Amtsermittlungsverfahren / Inquisitionsmaxime)**
2. **Nach Abschluss des Antragsverfahrens: § 68 Abs. 2 EEG (2014)**
3. **Ziel: Prüfung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Begrenzung vorlagen**
4. **Vorgehen rechtlich analog Abgabenordnung**
5. **Gegenstand: Festlegung im Einzelfall, Vorgänge werden derzeit gesichtet**
6. **Mögliche Konsequenzen: Rücknahmebescheid (§ 68 Abs. 1 EEG, Muss-Vorschrift), Ermittlungsverfahren nach Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft**

35

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Erfahrungen EEG-Umlage-Begrenzungsverfahren 2014 - Außenprüfungen

36

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Erfahrungen EEG-Umlage-Begrenzungsverfahren 2014 - Überblick

1. Ausgangslage
2. Mit wem haben Sie es auf Behördenseite zu tun ?
3. Rückforderungsverfahren für die Begrenzungsjahre 2013 und 2014
4. Außenprüfungen
5. kommendes Antragsverfahren
   a) Merkblätter / „Formular“ / Bescheide
   b) Prüftiefe
   c) rechtliche Anmerkungen
6. Ausblick auf kommende Änderungen

37

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Erfahrungen EEG-Umlage-Begrenzungsverfahren 2014 – kommendes Antragsverfahren

1. geht weitgehend nach dem EEG 2014 (Änderung lediglich bei den Schienenbahnen; evtl. kurzfristig Ausweitung der Branchen)
2. Merkblätter werden überarbeitet und die Erfahrungen des 2014er Verfahrens integriert
3. Portal wird überarbeitet (zusätzliche Abfragen für statistische Zwecke); Öffnung vorgesehen für Mitte April; Möglichkeit der Vergabe von Leserechten in Bearbeitung neben Vollmachtsmöglichkeit
4. Ausschließlich elektronisches Antragsverfahren / Elektr. WP-Bescheinigung erforderlich / voraussichtlich umfangreichere Begründung der Begrenzungsbescheide in Bezug auf Cap - / Super-Cap - Berechnung
5. Prüftiefe wird vergrößert
6. aktuelle Urteile zur Klassifikation und zum selbständigen Unternehmensteil

38

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Erfahrungen EEG-Umlage-Begrenzungsverfahren 2014 - Ausblick auf kommende Änderungen

1. **Ausgangslage**
2. **Mit wem haben Sie es auf Behördenseite zu tun ?**
3. **Rückforderungsverfahren für die Begrenzungsjahre 2013 und 2014**
4. **Außenprüfungen**
5. **kommendes Antragsverfahren**
   - **a) Merkblätter / „Formular“ / Bescheide**
   - **b) Prüftiefe**
   - **c) rechtliche Anmerkungen**
6. **Ausblick auf kommende Themen**

39

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Erfahrungen EEG-Umlage-Begrenzungsverfahren 2014– künftige Stromintensitätsberechnung

a. maßgebliche Stromkosten

einschl. für den Selbstverbrauch eigenerzeugte Strommengen

- Berechnung:
  Arithmetisches Mittel des Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten 3 Jahren bzw. standardisierter Stromverbrauch

  X

  durchschnittlicher Strompreis von Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen

- Übergangsreglung in § 103 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 für Antragsjahre 2014 und 2015

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Erfahrungen EEG-Umlage-Begrenzungsverfahren 2014 – Ausblick auf kommende Themen

b) Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten

- Legaldefinition in § 64 Abs. 6 Nr. 2
- Grundlage: Definition des StaBuA, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007
- Neu: Berücksichtigung von indirekten Steuern und Subventionen abzüglich Kosten für Leiharbeiter
- **Problem: verdeckte Leiharbeit durch Werkverträge**
- Arithmetisches Mittel der letzten drei Geschäftsjahre zugrunde zu legen
  Sukzessiver Aufbau des 3-Jahres-Rhytmus
  - Übergangsregelung nach § 103 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 für Antragsjahre 2014 und 2015

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Erfahrungen EEG-Umlage-Begrenzungsverfahren 2014 - Ausblick auf kommende Themen

c) Abnahmestelle: § 64 Abs. 6 Nr. 1

- Neu: Hinweis auf das Erfordernis eigener Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen
- gültig auch für alle Entnahmepunkte von nachgelagerten Stromverbrauchern, d.h. bei Weiterleitung von Strom
- **Eicherfordernis** gesetzl. Grundlage: Gesetz zur Neuregelung des gesetzl. Messwesens. Abnahmestelle eines Unternehmens i.d.R. mit geeichtem Stromzähler ausgestattet . Problem bei Weiterleitung von Strom und beim sUT
- **Ausnahmeregelung des § 35** Mess- und Eichgesetzes

42

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Erfahrungen EEG-Umlage-Begrenzungsverfahren 2014
- Ausblick auf kommende Änderungen

d) selbstständiger Unternehmensteil § 64 Abs. 5

- Verschärfung in § 64 Abs. 5 für selbstständige Unternehmensteile:
- Zugehörigkeit des Unternehmens zur Liste 1 zwingend
- **Erfordernis der eigenen Abnahmestelle mit geeichtem Zähler**
  bei strenger Anwendung des Abnahmestellenbegriffs Teilbetrieb eines Unternehmens ohne eigenen Standort in einer Vielzahl von Fällen abzulehnen
- wesentlich mit externen Dritten erzielte Erlöse
- Vorhandensein der wesentlichen Funktionen eines Unternehmens
- Möglichkeit der Führung als rechtlich selbständiges Unternehmen
- eigene Bilanz bzw. GuV

43

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Erfahrungen EEG-Umlage-Begrenzungsverfahren 2014
- Ausblick auf kommende Änderungen - sUT

- Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit externen Dritten nicht andere Unternehmensteile des gleichen Rechtsträgers
- Entscheidung des BVerwG zum sUt steht noch aus

- **Mit Sorge beobachtet das BAFA, ob vermehrt zur Umgehung der gesetzlichen Anforderungen Gesellschaften gebildet werden (insbesondere „Produktionsgesellschaften“ und „Phantom-KGs“).**

  - **BAFA wird solche Konstellationen (evtl. mit Erklärungspflicht im Antragsformular) unter den Gesichtspunkten des § 4 Abs. 2 Subventionsgesetz und § 264 StGB prüfen !**

44

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Erfahrungen EEG-Umlage-Begrenzungsverfahren 2014

- Ausblick auf kommende Änderungen – Eigenstrom

- Ab Antragstellung 2016 unproblematisch, da Strommenge x durchschnittlicher Strompreis
- Antragsfälle 2015 schon zu erwarten
- **Voraussichtlich zu erwarten plausible, verursachungsgerechte Verteilung der Kosten für die Stromerzeugung für EEG-belastete Strommengen**
- **WPs besonders gefragt**
- Näheres im BAFA-Merkblatt (voraussichtlich noch im März)

45

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Antragsrunde 2014 – Ein Resümee aus Sicht der Behörde

wichtigste Neuerungen - § 67 EEG 2014: Umwandlung von Unternehmen

2. Umwandlung von Unternehmen: § 67 EEG 2014

- Definition in § 5 Nr. 32:
  Umwandlung nach Umwandlungsgesetz oder durch Übertragung sämtlicher Wirtschaftsgüter eines Unternehmens oder sUt im Wege der Singularsukzession

- Möglichkeiten der Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz:
  - Verschmelzung zu Aufnahme / Neugründung
  - Auf-/ Abspaltung
  - Ausgliederung
  - Formwechsel
  - Vermögensübertragung

46

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Erfahrungen EEG-Umlage-Begrenzungsverfahren 2014

- Ausblick auf kommende Änderungen - Umwandlungen

- **Umwandlung mit einer Veränderung ≤ 10 %**
  - bei Antragstellung Rückgriff auf Daten des ursprünglichen Unternehmens bzw. sUts weiterhin möglich § 67 Abs. 1
  - Möglichkeit der Übertragung des Begrenzungsbescheides § 67 Abs.3
- Umwandlung mit einer Veränderung **≥ 10 %**
  - bei Antragstellung hinsichtlich der Nachweisführung wie Neugründungen zu behandeln, d.h. Bildung eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres
  - **Widerrufsvorbehalt des Begrenzungsbescheides**
  - **Nachträgliche Überprüfung der Begrenzungsentscheidung auf Basis des abgeschlossenen Geschäftsjahres**
  - **Übertragungsbescheid nur im Falle des nahezu vollständigen Erhalts des zuvor begrenzten Unternehmens**

47

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Erfahrungen EEG-Umlage-Begrenzungsverfahren 2014

- Ausblick auf kommende Änderungen - Umwandlungen

auf Gültigkeit der Zertifizierung für das nunmehr „neue“ Unternehmen achten

- Vorgehensweise
  - Vorlage aller die Umstrukturierung betreffender Unterlagen seitens des Unternehmens
  - Prüfung der Voraussetzungen der §§ 67 Abs. 1 bzw. 67 Abs. 3 im Wege einer Gesamtbetrachtung

48

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Beantragung der Besonderen Ausgleichsregelung für 2016

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

- **Stefan Krakowka**
- **Leitender Regierungsdirektor, Unterabteilung 52 - Besondere Ausgleichsregelung**
- **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**

- **Tel: +49 (0)6196 908 2774**
- **Fax +49 (0)6196 908 11 2774**
- **E-Mail: stefan.krakowka@bafa.bund.de**

EBNER STOLZ

Eine Erfahrung reicher – (Neue) Anforderungen an die Wirtschaftsprüferbescheinigung

WP/StB Torsten Janßen

WP/StB Jörn Weingarten

NEXIA

Worum geht es heute

EBNER STOLZ

Besondere Ausgleichsregelung und Hinweise zum Antragsjahr 2015

Erfahrungsaustausch und Besonderheiten betreffend die Prüfung

— 52 —

Ziele der EEG-Reform

EBNER STOLZ

- Förderkosten senken
- Förderkosten zukünftig „besser" verteilen
- Ausbau der erneuerbaren Energien fortsetzen
- Verbesserung der Marktintegration der erneuerbaren Energien

— 53 —

Was hat sich geändert?

EBNER STOLZ

- Beschränkung des Kreises der Begünstigten: Nur Branchen nach Anlage 4
- Erhöhte Voraussetzungen für den Begrenzungsanspruch mit weiteren Verschärfungen ab 2016, erhöhte Anforderungen an die Nachweisbasis
- Entlastung tendenziell geringer, grundsätzlich höhere Mindestumlage
- Strengere Anforderungen an selbstständige Unternehmensteile
- Härtefallregeln für Unternehmen mit bestandskräftigem Bescheid für 2014

— 54 —

Wie hat sich die EEG-Umlage im Zeitablauf geändert?

EBNER STOLZ

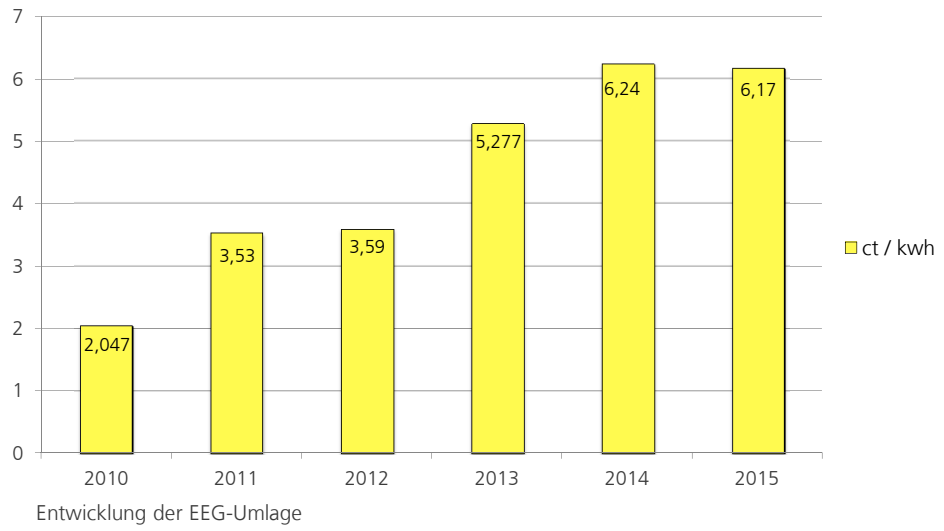

Entwicklung der EEG-Umlage

— 55 —

Komplexität des EEG-Gesetzes im Zeitablauf

EBNER STOLZ

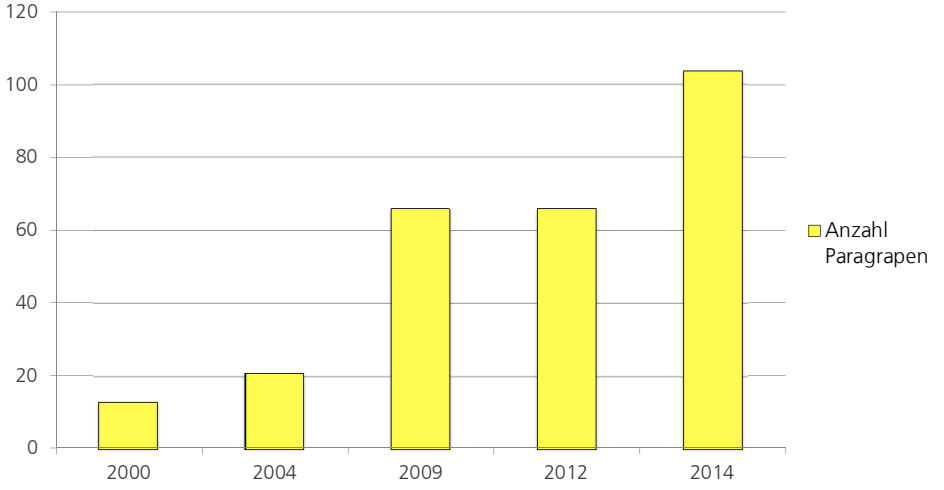

— 56 —

Besondere Ausgleichsregelung und Hinweise zum Antragsjahr 2015

EBNER STOLZ

— 57 —

Entwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung im Überblick

EBNER STOLZ

EEG 2000	EEG 2004	EEG 2006	EEG 2008	EEG 2012	EEG 2014
22.07.03 – 30.06.04	**01.08.04 – 30.11.06**	**01.12.06 – 31.12.08**	**01.01.09 – 31.12.11**	**seit 01.01.12**	**seit 01.08.14**
§ 11 a EEG	**§ 16 EEG**	**§ 16 EEG**	**§ 40 ff. EEG**	**§ 40 ff. EEG**	**§ 63 ff. EEG**
	Ausschlussfrist	**Ausschlussfrist**	**Ausschlussfrist**	**Ausschlussfrist**	**Ausschlussfrist**
Unt. pro. Gewerbe ▪ > 100 GWh (allg. Versorgung) ▪ SI > 20%	**Unt. pro. Gewerbe** ▪ > 10 GWh ▪ SI > 15% ▪ Selbstbehalt 10% (1. Geschäftsjahr)	**Unt. pro. Gewerbe** ▪ keine inhaltlichen Änderungen	**Unt. pro. Gewerbe** ▪ Zertifizierung ▪ seit 01.01.2010: EEG-Umlage	**Unt. pro. Gewerbe** ▪ > 1 GWh ▪ SI > 14%	**stromk. handelint. Unt.** ▪ Liste 1 SKI > 16% / 17% ▪ Liste 2 SKI > 20% ▪ Härtefälle
	Schienenbahnen ▪ > 10 GWh ▪ Selbstbehalt (1. Geschäftsjahr)	**Schienenbahnen** ▪ keine inhaltlichen Änderungen	**Schienenbahnen** ▪ keine inhaltlichen Änderungen	**Schienenbahnen** ▪ keine inhaltlichen Änderungen	**Schienenbahnen** ▪ > 2 GWh ▪ kein Selbstbehalt

Hinweis: Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 17.12.2014 zum Begriff des prod. Gewerbes (www.lareda.hessenrecht.hessen.de)

SI = Stromintensität (Verhältnis der vom Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung); SKI = Stromkostenintensität (Verhältnis Stromkosten zur Bruttowertschöpfung)

— 58 —

Antragsberechtigung
Materielle Voraussetzung

EBNER STOLZ

Besondere Ausgleichsregelung

stromkostenintensive Unternehmen

Liste 1	▪ > 1 GWh ▪ SKI > 17%
Liste 2	▪ > 1 GWh ▪ SKI > 20%
Energie- / Umweltmanagementsystem	

…bzw…

„Liste 0“	Bescheid 2014 ▪ > 1 GWh und SKI > 14%
Liste 2	Bescheid 2014 ▪ > 1 GWh und SKI > 14%

Schienenbahnen

Selbst verbrauchte **Strommenge** für Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr – unter Ausschluss der rückgespeisten Energie – **mindestens 2 GWh**

— 59 —

Antragsverfahren im Überblick
Zeitliche Abfolge des Antragsverfahrens im Antragsjahr 2015

Neues Merkblatt der BAFA (?)!

EBNER STOLZ

Nachweis → Nachweis → Nachweis → Antrag → Begrenzung → Überprüfung

Basiszeitraum

i. d. R. **01.01.2012 bis 31.12.2012**	i. d. R. **01.01.2013 bis 31.12.2013**	i. d. R. **01.01.2014 bis 31.12.2014**	Ihr Antrag: **30. Juni 2015** Dienstag (Ausschlussfrist) **	Begrenzung für **Kalender**jahr
abgeschlossenes **Geschäfts**jahr	abgeschlossenes **Geschäfts**jahr	abgeschlossenes **Geschäfts**jahr*		
[X-2]	[X-1]	[X]		
2012 - 2014			**2015**	**2016**

* Option gem. § 103 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014
** bei Neugründung 30. September 2015

— 60 —

Antragsverfahren im Überblick
Antragsunterlagen

EBNER STOLZ

Die Messung des Stromverbrauchs muss den Vorgaben des MessEG genügen mit Übergangsregelung zum 31.3.2015

Fristgerechter Antrag

BAFA

stromkosten-intensive Unternehmen	Antragsteller	Schienen-bahnen
X	1. Stromlieferungsverträge (sämtliche mit Nachträgen) für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr.	X
X	2. Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr (Quartals- oder Jahresabrechnungen ggf. ausreichend).	X
X	3. Angabe für jede beantragte Abnahmestelle im gesamten Nachweiszeitraum von einem EVU gelieferten und selbst verbrauchten bzw. an Dritte weitergeleiteten Strommengen.	X
X	4. Prüfvermerk des **Wirtschaftsprüfers** für die letzten beiden bzw. letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (ggf. im Entwurf). (1) (3)	X
X	5. Bescheinigung der **Zertifizierungsstelle** (§ 64 Abs. 3 Nr. 2 EEG). (2)	–
X	6. Nachweis der Branchenzuordnung durch **statistische Ämter** der Länder einschließlich Einwilligung zur Übermittlung ans BAFA.	–

Das BAFA kann im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes nach § 24 VwVfG weitere Unterlagen anfordern.

— 61 —

Antragsverfahren im Überblick
Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers

EBNER STOLZ

Ab dem Antragsverfahren 2015 Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers über das ELAN K2 Portal

(1)

BAFA

stromkosten-intensive Unternehmen	Antragsteller	Schienen-bahnen

Auftrag ↓ ↑ **Bescheinigung**

stromkosten-intensive Unternehmen	**Wirtschaftsprüfer** **Prüfung der Angaben zu**	Schienen-bahnen
X	1. Betriebszweck und –tätigkeit	–
X	2. Strommengen und EEG-Umlage (ggf. tatsächlich gezahlte EEG-Umlage)	X
X	3. Sämtliche Bestandteile der Bruttowertschöpfung	–
X	4. Sämtliche Bestandteile der getragenen Stromkosten	–

Bei selbständigen Unternehmensteilen zusätzlich: Aufbauorganisation, Abgrenzung und Darstellung des Unternehmens-teils. Hinweis: Prüfungspflicht bei kleinen Kapitalgesellschaften nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c EEG 2014

— 62 —

Antragsverfahren im Überblick
Statistische Landesämter

EBNER STOLZ

2

BAFA

↑ **Einwilligung zur Übermittlung der Daten**

stromkosten-intensive Unternehmen	**Antragsteller**	Schienen-bahnen

Anfrage(n) ↓ ↑ **Nachweis der Branchenzuordnung**

stromkosten-intensive Unternehmen	**Statistische Landesämter**	Schienen-bahnen
X	1. Nachweis über die Klassifizierung des Unternehmens (WZ 2008) ggf. ergänzt um Angaben zu Schwerpunkten der Produktionstätigkeiten.	–
X	2. Einwilligung des Unternehmens zur Übermittlung der Daten von den statistischen Ämtern der Länder zur Klassifizierung des bei ihnen registrierten Unternehmens und seiner Betriebsstätten an das BAFA.	–

— 63 —

Antragsverfahren im Überblick
Energie- oder Umweltmanagementsystem

Ab dem Antragsverfahren 2015
Unternehmen mit Stromverbrauch unter 10 GWh
mit Zertifizierungsnachweis
Wegfall der Übergangsregelung

EBNER STOLZ

3

BAFA

stromkosten-intensive Unternehmen	**Antragsteller**	Schienen-bahnen

Auftrag ↓ ↑ **Zertifikat**

stromkosten-intensive Unternehmen	**Zertifikat**	Schienen-bahnen
X	> 5 GWh gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat oder > 5 GWh gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register oder < 5 GWh gültigen Nachweis des Betriebs eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz.	–

Hinweis: Die Zertifizierung muss sich auf das gesamte Unternehmen mit allen Standorten erstrecken.

— 64 —

Antragsverfahren im Überblick Zusammenfassung

EBNER STOLZ

Fristgerechter Antrag mit (1) und (3)

BAFA

Voraussetzungen erfüllt: Begrenzung

stromkosten-intensive Unternehmen	Antragsteller	Schienen-bahnen
X	1. Stromlieferungsverträge	X
X	2. Stromrechnungen	X
X	3. Angabe der grds. jeweils im Nachweiszeitraum von einem EVU gelieferten und selbst verbrauchten, weitergeleiteten und umlagepflichtig selbst erzeugten Strommengen anzugeben.	X
X	4. Bescheinigung des **Wirtschaftsprüfers** (1)	X
X	5. Bescheinigung der **Zertifizierungsstelle** (3)	–
X	6. Nachweis der Branchenzuordnung durch **statistische Ämter** der Länder einschließlich Einwilligung zur Übermittlung ans BAFA. (2)	–

ski. Unter-nehmen	Wirtschaftsprüfer Prüfung der Angaben zu	Schienen-bahnen
X	1. Betriebszweck und –tätigkeit	–
X	2. Strommengen und EEG-Umlage	X
X	3. Sämtliche Bestandteile der Bruttowertschöpfung	–
(1) X	4. Sämtliche Bestandteile der getragenen Stromkosten	–

ski. Unter-nehmen	Statistische Landesämter	Schienen-bahnen
X	1. Nachweis über die Klassifizierung des Unternehmens (WZ 2008)	–
X	2. Einwilligung des Unternehmens zur Übermittlung der Daten von den statistischen Ämtern der Länder zur Klassifizierung des bei ihnen registrierten Unternehmens und seiner Betriebsstätten an das BAFA	–

(2)

ski. Unter-nehmen	Zertifikat		Schienen-bahnen
X	> 5 GWh	gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat oder	–
	> 5 GWh	gültigen Eintragungs- oder Verlängerungs-bescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register oder	
	< 5 GWh	gültigen Nachweis des Betriebs eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz	

(3)

— 65 —

Hinweise zur Antragstellung zur Besonderen Ausgleichsregelung mit ELAN-K2 (1)

EBNER STOLZ

- Das BAFA hat ein **Portal für online nutzbare Fachanwendungen** zur Verfügung gestellt, das auf dem Konzept der Benutzer-Selbstverwaltung beruht.
  - → Über das Online-Portal kann der Antragsteller mit einem personalisierten Login **papierlos Anträge** einschließlich der **erforderlichen Antragsunterlagen stellen und einreichen**.
  - → Die **Ausnahme** bildete bisher die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers (postalische Einreichung erforderlich). Weiterhin müssen Widersprüche in Papierform eingereicht werden. (Hinweis: Ab 2015 voraussichtlich ausschließlich über elektronische Signatur?)
  - → Da die Anträge einschließlich der vollständigen Unterlagen und Nachweise bis zum 30. Juni des Antragsjahres eingereicht werden müssen, ist eine **Einsichtnahme oder weitere Bearbeitung der Anträge bis zur Ausschlussfrist** möglich. Nach Ablauf der Ausschluss-frist wird der Vorgang gesperrt und kann nur noch eingeschränkt bearbeitet werden.
  - → Nach Einreichung des Antrags ist die **„Erklärung zum Antrag"** zu generieren und unterschrieben, zusammen mit dem Original der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers, per Post an das BAFA zu übersenden.

https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/content/login.xhtml;jsessionid=CB3487A186365070688FB5A4D91E43B2

— 66 —

Hinweise zur Antragstellung zur Besonderen Ausgleichsregelung mit ELAN-K2 (2)

EBNER STOLZ

- Um einen Zugang zu erhalten, ist eine **Registrierung** auf der entsprechenden Fachseite der BAFA-Homepage sowie die **Freigabe** durch das BAFA erforderlich.
  - → Wurde im letzten Jahr bereits ein Antrag zur Besonderen Ausgleichsregelung gestellt oder eine Registrierung durchgeführt, ist eine erneute Registrierung nicht erforderlich.
  - → Durch die Selbstregistrierung als Mandant wird den Unternehmen die Möglichkeit gegeben, Benutzer eigenständig anzulegen und Mandantendaten einzupflegen. Die Zugangsverwaltung liegt also in der Verantwortung des Mandanten.
  - → Die Person, welche die Registrierung des Mandanten durchführt, erhält eine herausragende Stellung als Mandant-Administrator und sollte eine für die Antragstellung auf Begrenzung der EEG-Umlage bevollmächtigte Person sein.
- Das ELAN-K2-System wurde auf **Mozilla Firefox** entwickelt. Bei Verwendung eines anderen Browsers kann es möglicherweise zur Darstellungsfehlern kommen.

— 67 —

Prüfungsgegenstand / WP-Bescheinigung § 103 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014: Stromkosten

Hinweis: Werkverträge und (verdeckte) Arbeitnehmerüberlassung

EBNER STOLZ

IDW PH 9.970.5 (erwartet)	
Stromkostenbestandteile	
+	Stromlieferkosten (inklusive Börse und Stromhändler)
+	tatsächliche Stromentstehungskosten für umlagepflichtige oder dauerhaft umlagepflichtig abgelöste Eigenstrommengen
+	Netzentgelte (vor Erstattungen)
+	Systemdienstleistungskosten
+	Sonstige Kosten (diese sind im Anschluss an diese Tabelle detailliert zu erläutern)
+	Stromsteuer (vor Erstattungen)
+	Tatsächliche EEG-Kosten
+	Fiktive EEG-Stromkosten (§ 64 Abs. 6 Nr. 3 dritter Teilsatz EEG 2014)
+	KWKG-Kosten
+	Konzessionsabgaben
+	§ 19 StromNEV-Umlage
+	Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG
+	Abschalt-Umlage nach § 18 AbLaV
./.	Erhaltene und erwartete Stromsteuer-Erstattungen (§ 9 a, § 9 b und § 10 StromStG)
./.	Erhaltene und erwartete Netzentgelterstattungen (§ 19 Abs. 2 StromNEV)
./.	Sonstige erwartete Erstattungen bezogen auf die vorgenannten Stromkostenbestandteile
./.	Strombezugskosten, die auf die weitergeleitete Strommenge entfallen
=	Zu tragende tatsächliche Stromkosten für selbst verbrauchte Strommengen i. S. d. § 103 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014

BAFA-Merkblatt (August 2014)	
Stromkostenbestandteile des Unternehmens	
+	Stromlieferkosten (inklusive Börse und Stromhändler)
+	tatsächliche Stromentstehungskosten für umlagepflichtige oder dauerhaft umlagepflichtig abgelöste Eigenstrommengen
+	Netzentgelte (vor Erstattungen)
+	Systemdienstleistungskosten
+	Sonstige Kosten (sind im Anschluss an diese Tabelle detailliert zu erläutern)
+	Stromsteuer (vor Erstattungen)
+	Tatsächlich entrichtete EEG-Umlage
+	Fiktive EEG-Stromkosten (Verbrauchte Strommenge x bundeseinheitliche EEG-Umlage in ct/kWh ./. tatsächlich entrichtete EEG-Umlage)
+	KWKG-Kosten
+	Konzessionsabgaben
+	§ 19 StromNEV-Umlage
+	Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG
+	Abschaltbare Lasten-Umlage nach § 18 AbLaV
./.	Erhaltene und erwartete Stromsteuer-Erstattungen (§ 9 a, § 9 b und § 10 StromStG)
./.	Erhaltene und erwartete Netzentgelterstattungen (§ 19 Abs. 2 StromNEV)
./.	Entlastungen nach § 9 Abs. 7 Satz 3 und 4 KWKG
./.	Entlastungen nach § 17 f Abs. 5 Satz 3 EnWG
./.	Sonstige Erstattungen bezogen auf die vorgenannten Stromkostenbestandteile
./.	Strombezugskosten, die auf die weitergeleitete Strommenge entfallen
=	Zu tragende tatsächliche Stromkosten für selbst verbrauchte Strommengen i. S. d. § 103 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014

— 68 —

Selbstständige Unternehmensteile gem. § 64 Abs. 1 bis 4 EEG 2014

EBNER STOLZ

- Grundvoraussetzung: Branchenzugehörigkeit des Unternehmens zur Liste 1 der Anlage 4
- Für selbständige Unternehmensteile setzt das BAFA stringente Maßstäbe, um eine Vergleichbarkeit mit einem idealtypischen Unternehmen mit Perspektive zur Fortführung zu gewährleisten

Teilbetrieb mit eigenem Standort oder Abgrenzung vom übrigen Unternehmen

mit wesentlichen Funktionen eines Unternehmens	rechtliche Selbstständigkeit jederzeit möglich	Aufstellung eigener Bilanz und GuV-Rechnung	wesentliche Erlöserzielung mit externen Dritten	eigene Abnahmestelle

— 69 —

Selbstständige Unternehmensteile (sUT)
Hessischer Verwaltungsgerichtshof 9. Januar 2014

EBNER STOLZ

6 A 71/13 (Thyssen Krupp Steel Europe AG) & 6 A 1999/13 (RPC Bramlage)

- „Selbstständiger Unternehmensteil" ist ein (sehr) unbestimmter Rechtsbegriff
  - Auslegungsbedürftig: Kein Vertrauensschutz, da unbestimmter Begriff
  - Auslegungsfähig (Abweichung von der Vorinstanz)
- Entscheidend: Gesamtbetrachtung
- Einzelaspekte
  - Örtliche Lage, Einbeziehung in das Gesamtunternehmen
  - Tatsächliche und rechtliche Ausgestaltung
  - Betriebswirtschaftliche Aspekte
- Gegen beide Entscheidungen wurde Revision eingelegt
  - 6 A 1999/13 → BVerwG: Az. 8 C 7.14
  - 6 A 71/13 → BVerwG: Az. 8 C 8.14

— 70 —

Tatbestandsmerkmale des § 64 Abs. 4 und 67 EEG 2014

Neugründung und Umstrukturierung / Umwandlung

EBNER STOLZ

Neugründung

- Anschaffung von im Wesentlichen neuem Betriebsvermögen
  - Erwerb von Vermögensgegenständen des UV AV über das Grund- und Stammkapital hinaus
- Erstmalige Aufnahme der Tätigkeit
- Zeitpunkt der Neugründung ab erstmaligen Verbrauch von Strom zu Produktionszwecken
- nicht: Einzel- und Gesamtrechtsnachfolge, Insolvenzübernahme

Umstrukturierung / Umwandlung (§ 67 EEG 2014 und § 5 Nr. 32 EEG 2014)

- Umwandlungen nach dem UmwG
- Übertragungen sämtlicher Wirtschaftsgüter durch Singularsukzession
- Umstrukturierung durch Anwachsung
- nicht: Zu- oder Verkäufe von einzelnen Betriebsmitteln, Stilllegungen oder Schwankungen im Betriebsvermögen

Hinweis: das BAFA möglichst früh einbeziehen das vermeidet Rückfragen und Kosten !

— 71 —

Erfahrungsaustausch und Besonderheiten betreffend die Prüfung

EBNER STOLZ

— 72 —

Stromkostenintensive Unternehmen
Begrenzung

EBNER STOLZ

Liste 1	Branche?	Liste 2
17 % *2	Stromkosten-intensität?*	20 %

Begrenzung der EEG-Umlage

100% der Umlage **≤ 1 GWh** + **15%** der Umlage **> 1 GWh**

Minimum	Maximum
0,1 ct/KWh für Verbrauch > 1 GWh; ggf. 0,05 ct/kWh (Branchen 24.42, 24.43 und 24.44)	SKI < 20 % → 4,0% BWS SKI ≥ 20 % → 0,5% BWS

→ Härtefallregelung für Unternehmen mit BAFA-Bescheid für 2014
→ Übergangsregelung für Begrenzungsjahre 2015 bis 2018: Maximal doppelt so viel zu zahlende Umlage von Jahr zu Jahr

* Stromkostenintensität definiert als Verhältnis Stromkosten zur Bruttowertschöpfung hierzu Übergangsbestimmungen
*2 SKI im Begrenzungsjahr 2015 16 %

— 73 —

Hinweise zur Bruttowertschöpfung

EBNER STOLZ

Problembereich: Bruttowertschöpfung

- Umfasst die im Nachweiszeitraum erbrachte wirtschaftliche Leistung des Unternehmens.
- Ändert sich die Bruttowertschöpfung für ein weiter zurückliegendes Geschäftsjahr aufgrund von Änderungen der zugrundeliegenden Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnungen, müssen (können aber) nicht nachträglich geändert werden.
- Diskussionswürdig ist neben dem Bereich „Sonstige Kosten" insbesondere der Bereich „Subventionen".
- Sonstige Kosten sind Dienstleistungen, die an Dritte gezahlt sind und Vorleistungscharakter haben, sie dürfen nicht außerordentlich, betriebsfremd oder periodenfremd sein und aus der laufenden Produktion resultieren, daher i.d.R. nicht Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, betriebsfremde Wertberichtigungen auf Vorräte oder Bildung von betriebsfremden Rückstellungen.
- Subventionen enthalten auch Zinszuschüsse, Frachthilfen, Lohnkostenzuschüsse nach § 97 AFG, Eingliederungszuschüsse, Förderungen nach dem ATZG, Strompreiskompensation; enthalten aber insbesondere nicht Investitionszuschüsse und –zulagen und Stromsteuerrückerstattungen.

Hinweis: ggf. lohnt eine detaillierte Aufgliederung der Sonstigen Kosten, da „Übrige" idR zu Nachfragen führen.

— 74 —

Hinweise zur Bruttowertschöpfung

EBNER STOLZ

Problembereich: Bilanzierungshinweise zur Bruttowertschöpfung

- Anpassung der Vorgehensweise in der Buchhaltung?
  - Verbuchung von Zuschüssen
  - Erfassung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen
  - Gewerbesteuerumlagevertrag bei bestehenden Ergebnisabführungsverträgen?

Problembereich: Überleitungsrechnung zur Bruttowertschöpfung

- Klärungsbedarf bzgl. der Ermittlung der Bruttowertschöpfung zu den Daten aus dem Jahresabschluss.
- BAFA veröffentlichte 2014 eine Überleitungsrechnung der Gewinn- und Verlustrechnung zur Bruttowertschöpfung und hat empfohlen diese in die Anlagen zum Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers aufzunehmen.
  - ab dem Antragsjahr 2015 verpflichtend?

— 75 —

Hinweise zur Bruttowertschöpfung

EBNER STOLZ

Problembereich: Umstrukturierung / Umwandlung

- GGf. bereits in der Planungsphase das BAFA einbeziehen. Im Zeitplan auch etwaige verbindliche Auskünfte beim Finanzamt und die Prüfung von Abschlüssen berücksichtigen.
- Veränderungen (Gesamtschau) von kleiner 10 % bezogen auf das antragsstellende Unternehmen führen i.d.R. dazu, dass die eigenen Daten vor der Umwandlung weiter verwendet werden können. Bezogen auf das übergehende Unternehmen kann bei der Neuantragstellung ggf. auf die Daten des bisher antragstellenden Unternehmens zurückgegriffen werden.
- Veränderungen von größer 10 % bedeuten i.d.R., dass die Unternehmen bei der Antragstellung wie Neugründungen behandelt werden. Das Unternehmen kann dann ein gewillkürtes Rumpfgeschäftsjahr bilden. Das BAFA wird aber i.d.R. eine gültige Zertifizierung für das gesamte neue Unternehmen fordern.
- Bei Umstrukturierungen mit selbständigen Unternehmensteilen muss immer zusätzlich beachtet werden, ob das „neue" Unternehmen auch der Liste 1 der Anlage 4 des EEG 2014 angehört.
- Verträge und Gesellschafts- und Handelsregisterauszüge sind i.d.R. vorzulegen.

— 76 —

Hinweise zum Stromverbrauch und zu Stromkosten

EBNER STOLZ

Problembereich: Eigenerzeugungsanlagen und Fremdbezug

- Nach derzeitigem Diskussionsstand soll die Quote Fremdbezug zu Eigenerzeugung auch auf die weitergeleiteten Strommengen angewendet werden.
- Die Messung des Stromverbrauchs muss den Vorgaben, die sich aus den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) ergeben, in vollem Umfang genügen. Hier gilt bei der Antragstellung für die Besondere Ausgleichsregelung eine Übergangsfrist bis zum 31. März 2015.
- Bei Eigenerzeugung können nur Strommengen berücksichtigt werden, für die eine nach § 61 EEG 2014 EEG-Umlagepflicht besteht.
- Strommengen die an Dritte weitergeleitet wurden sind i.d.R. separat darzustellen.
- Die Stromkosten bei Eigenerzeugung sind i.d.R. gem. § 255 Abs. 2 HGB zu ermitteln, wobei notwendige Gemeinkosten nur über eine verursachungsgerechte Zuordnung angesetzt werden sollen.
- Insbesondere kein Ansatz von Vertriebskosten, Aufwendungen für Fremdkapitalzinsen, kalkulatorische Kosten.

— 77 —

Hinweise zum Stromverbrauch und zu Stromkosten

EBNER STOLZ

Problembereich: Stromkosten aus Fremdbezug

- Stromkosten sind nur ansetzbar, wenn sie auf den EEG-umlagepflichtigen Stromverbrauch des Unternehmens im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr entfallen.
- Stromkostenbeihilfen im Rahmen des Emissionshandels sind bei der Stromkostenermittlung nicht zu berücksichtigen (anders als bei der Berechnung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung).
- Stromsteuererstattungen sollen in den Stromkosten nur dann ansetzbar sein, wenn sie beantragt und der Antrag genehmigt wurde.
- Netzentgelterstattungen sind bereits anzusetzen, wenn sie ihrer Höhe nach feststehen.

— 78 —

Hinweise zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung

EBNER STOLZ

Ermittlung der Bruttowertschöpfung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ermittlung der Bruttowertschöpfung der
X GmbH
nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007,

für das letzte abgeschlossenen Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013:

ohne Abzug Personalkosten Leiharbeiter

		EUR
	Umsatz aus eigenen Erzeugnissen (ohne Umsatzsteuer)	108.905.000,38
+	Umsatz aus Handelsware (ohne Umsatzsteuer)	0,00
+	Umsatz aus Handelsvermittlung	0,00
+	Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten (ohne Umsatzsteuer)	1.746.868,32
	Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen	
-	Bestand am Anfang des Geschäftsjahres	-14.060.249,50
+	Bestand am Ende des Geschäftsjahres	14.467.374,74
+	Selbsterstellte Anlagen	0,00
=	Bruttoproduktionswert (ohne Umsatzsteuer)	111.058.993,94
	Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen	
-	am Anfang des Geschäftsjahres	-7.026.555,51
+	am Ende des Geschäftsjahres	5.978.132,52
-	Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (ohne USt)	-64.072.535,44
	Bestand an Handelswaren	
-	Bestand am Anfang des Geschäftsjahres	0,00
+	Bestand am Ende des Geschäftsjahres	0,00
-	Eingänge an Handelsware (ohne Umsatzsteuer)	0,00
=	Nettoproduktionswert (ohne Umsatzsteuer)	45.938.035,51
-	Kosten für Leiharbeitnehmer	-1.058.301,36
-	Sonstige Kosten (ohne Umsatzsteuer)	-21.937.177,53
=	Bruttowertschöpfung (ohne Umsatzsteuer)	22.942.556,62
	Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung	**20,38**

Ermittlung der Bruttowertschöpfung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ermittlung der Bruttowertschöpfung der
X GmbH
nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007,
für das letzte abgeschlossenen Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013:

mit Abzug Personalkosten Leiharbeiter

		EUR
	Umsatz aus eigenen Erzeugnissen (ohne Umsatzsteuer)	108.905.000,38
+	Umsatz aus Handelsware (ohne Umsatzsteuer)	0,00
+	Umsatz aus Handelsvermittlung	0,00
+	Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten (ohne Umsatzsteuer)	1.746.868,32
	Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen	
-	Bestand am Anfang des Geschäftsjahres	-14.060.249,50
+	Bestand am Ende des Geschäftsjahres	14.467.374,74
+	Selbsterstellte Anlagen	0,00
=	Bruttoproduktionswert (ohne Umsatzsteuer)	111.058.993,94
	Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen	
-	am Anfang des Geschäftsjahres	-7.026.555,51
+	am Ende des Geschäftsjahres	5.978.132,52
-	Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (ohne USt)	-64.072.535,44
	Bestand an Handelswaren	
-	Bestand am Anfang des Geschäftsjahres	0,00
+	Bestand am Ende des Geschäftsjahres	0,00
-	Eingänge an Handelsware (ohne Umsatzsteuer)	0,00
=	Nettoproduktionswert (ohne Umsatzsteuer)	45.938.035,51
-	Kosten für Leiharbeitnehmer	0,00
-	Sonstige Kosten (ohne Umsatzsteuer)	-21.937.177,53
=	Bruttowertschöpfung (ohne Umsatzsteuer)	24.000.857,98
	Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung	**19,48**

— 79 —

Wir sind für Sie da – sprechen Sie uns an

EBNER STOLZ

Torsten Janßen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Partner

Ebner Stolz
Portlandweg 1
53227 Bonn

Tel. +49 228 85029-212
Fax +49 228 85029-10

torsten.janssen@ebnerstolz.de
www.ebnerstolz.de

Jörn Weingarten
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Prokurist

Mitglied im IDW Arbeitskreis
„Prüfung nach EEG und KWKG"

Ebner Stolz
Kronenstraße 30
70174 Stuttgart

Tel. +49 711 2049-1324
Fax +49 711 2049-1334

joern.weingarten@ebnerstolz.de
www.ebnerstolz.de

— 80 —

UNIWHEELS Production (Germany) GmbH

EEG-Veranstaltung: 19. März 2015

Starke Marken

ATS rial ALUTEC ANZO WHEELS

Hochwertige Leichtmetallräder für Ihr Fahrzeug

UNIWHEELS UNITED WHEELS GROUP

UNIWHEELS UNITED WHEELS GROUP

Gliederung

1. Unternehmensvorstellung UNIWHEELS
2. Unternehmensvorstellung UNIWHEELS Production (Germany) GmbH/ Bedeutung der Energie für die UPG
3. Vorgehensweise EEG-Antragstellung
   - Ablauf
   - Relevante Unterlagen
   - Probleme in 2014
4. Zusammenfassung/Ausblick

ATS rial ALUTEC ANZO WHEELS sind Unternehmen der UNIWHEELS Gruppe 82

Gliederung

1. Unternehmensvorstellung UNIWHEELS

2. Unternehmensvorstellung UNIWHEELS Production (Germany) GmbH/ Bedeutung der Energie für die UPG

3. Vorgehensweise EEG-Antragstellung
   - Ablauf
   - Relevante Unterlagen
   - Probleme in 2014

4. Zusammenfassung/Ausblick

Unternehmensvorstellung UNIWHEELS

- Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Leichtmetallfelgen an die Automobilindustrie
- Firmensitz in Bad Dürkheim, 3 Produktionswerke (Deutschland/Polen)

Bad Dürkheim (Deutschland)

Werdohl W3 (Deutschland)

Stalowa Wola W1 (Polen)

Stalowa Wola W2 (Polen)

Gliederung

1. Unternehmensvorstellung UNIWHEELS
2. **Unternehmensvorstellung UNIWHEELS Production (Germany) GmbH/ Bedeutung der Energie für die UPG**
3. Vorgehensweise EEG-Antragstellung
   - Ablauf
   - Relevante Unterlagen
   - Probleme in 2014
4. Zusammenfassung/Ausblick

sind Unternehmen der UNIWHEELS Gruppe

85

Unternehmensvorstellung UNIWHEELS Production (Germany) GmbH [UPG]

- **Aluminiumgießerei mit mechanischer Bearbeitung und Lackiererei**
- **ca. 368 MA**
- **ca. 84 Mio. € Umsatz**
- **Kundenstruktur :**

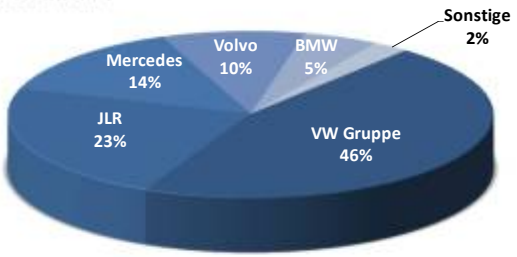

Sonstige:
Opel
Ford
Smart
Mitsubishi

86

Bedeutung der Energie für die UPG

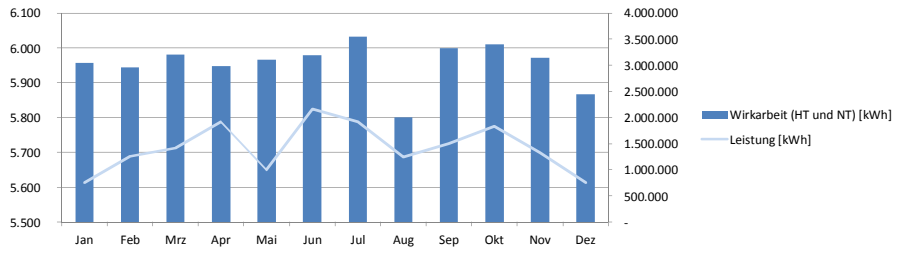

- 2011 Befreiung von Netzentgelten
- Beantragung von Stromsteuerrückerstattungen nach:
  § 10, § 9b Strom StG
  § 55, § 54, § 51 Energie StG

Gliederung

1. Unternehmensvorstellung UNIWHEELS
2. Unternehmensvorstellung UNIWHEELS Production (Germany) GmbH/ Bedeutung der Energie für die UPG
3. Vorgehensweise EEG-Antragstellung
   - Ablauf
   - Relevante Unterlagen
   - Probleme in 2014
4. Zusammenfassung/Ausblick

Vorgehensweise EEG-Antragstellung

- Ausschlussfrist der BAFA beachten
  - 2014: 30. September **!Ausnahme: Gesetzesnovelle!**
  - 2015: 30. Juni
- Grobe Terminplanung erstellen (intern)
- Rechtzeitige Anfrage beim bevorzugten Wirtschaftsprüfer

  i.d.R.: Februar/Anfang März
  für Termin z.B. ab Mitte April
- Überlegung: arithmetische Mittel von 2 oder 3 Jahren **neu**

sind Unternehmen der UNIWHEELS Gruppe

89

Vorgehensweise EEG-Antragstellung

Neu / Probleme 2014

- Gleitender Anpassungsprozess auf neue Systematik auf Ø 3 Jahre
  - 2014: Wahlrecht letzes abgeschlossenes Jahr o. Ø letzten 3 Jahre
  - 2015: Wahlrecht Ø letzten 2 Jahre o. Ø letzten 3 Jahre
  - 2016: Ø 3 Jahre
- Probleme in 2014:
  - Arithmetisches Mittel: nur für Bruttowertschöpfung ?
  - Berechnungsgrundlage von 2014 auch rückwirkend?
  - Keine Vorgaben der Darstellung
  - Weitere Unterlangen auch gesammelt von 3 Jahren?
    - Stromrechnungen
    - Stromsteuerrückerstattungen etc.

sind Unternehmen der UNIWHEELS Gruppe

90

Vorgehensweise EEG-Antragstellung

- Vorbereitende Tätigkeiten
  - Einholung aller Stromrechnungen
  - für den Zeitraum gültige Stromliefervertag
  - Nachweise für Stromsteuerrückerstattungen
    - Schreiben des Zollamtes
    - Kontoauszüge
  - geprüfter Jahresabschluss nach HGB
  - Angaben zum Betriebszweck und Betriebstätigkeit formulieren **neu**
  - Nachweis der Klassifizierung vom Statistischen Landesamt einholen **neu**
    => ggf. Überprüfung der aktuellen Zuordnung

Vorgehensweise EEG-Antragstellung

Neu / Probleme 2014

- Einführung von Klassifikationen der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008 (WZ 2008) des Statistischen Bundesamtes
  - Grundlage für die Zuordnung zu Liste 1 oder Liste 2
  - Maßgeblicher Zeitpunkt: Ende des letzen abgeschlossenen Geschäftsjahres
- Probleme in 2014:
  - Vorher keine weitere Bedeutung => Falsche Zuordnung der UPG
  - Antrag auf Aktualisierung beim Statistischen Landesamt
  - Gültigkeit erst ab Januar 2015
  - Keine Eindeutige Stellungnahme der BAFA
  - Tatsächliche Zuordnung der BAFA unbekannt

Vorgehensweise EEG-Antragstellung

- Nach Abstimmung mit WP Erstellung von relevanten Aufstellungen
  - Angaben zu den bezogenen Strommengen **neu**

Bezeichnung der Abnahmestelle	Zeitraum	gelieferte Strommenge [kWh] (1)	davon weitergeleitete Strommenge [kWh] (2)	umlagepflichtige Eigenstrommenge [kWh] (3)	Umlagepflichtige Stromverbrauchsmenge [kWh] (4)=(1)-(2)+(3)
UNIWHEELS Production (Germany) GmbH, In der Lacke 7-9, 58791 Werdohl	01.01.-31.12.2013	xxx	xxx	xxx	xxx
	01.01.-31.12.2012	xxx	xxx	xxx	xxx
	01.01.-31.12.2011	xxx	xxx	xxx	xxx
		0	0	0	0

  - Aufstellung Kosten der Stromlieferung und Netznutzung

Vorgehensweise EEG-Antragstellung

- Nach Abstimmung mit WP Erstellung von relevanten Aufstellungen
  - Überleitung Stromkosten

  - Ermittlung der Bruttowertschöpfung
  - Aufgliederung der Sonstigen Kosten
  - Überleitung der GuV zur Bruttowertschöpfung **neu**

Vorgehensweise EEG-Antragstellung

- Zusendung der Aufstellungen an den WP zur Kontrolle und Prüfung
- Abstimmungsphase
- Überprüfung Leseexemplar
- Finalisierung der Wirtschaftsprüferbescheinigung
- Eingabe aller Daten ins Online-Portal der BAFA (ELAN-K2)
- Versendung aller fristrelevanten Unterlagen per Post
  - Bescheinigung des WP in gebundener Form
  - Bescheinigung der Zertifizierungsstelle
  - Vollständigkeitserklärung (nach Abgabe des Online-Antrages)

Gliederung

1. Unternehmensvorstellung UNIWHEELS
2. Unternehmensvorstellung UNIWHEELS Production (Germany) GmbH/ Bedeutung der Energie für die UPG
3. Vorgehensweise EEG-Antragstellung
   - Ablauf
   - Relevante Unterlagen
   - Probleme in 2014
4. Zusammenfassung/Ausblick

Zusammenfassung / Ausblick

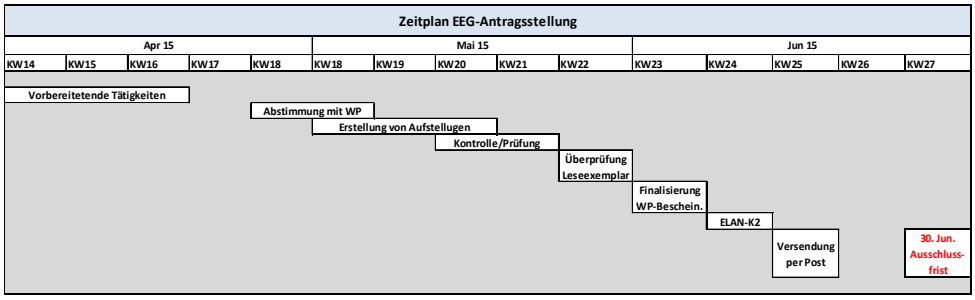

- bis KW 11 Anfrage beim WP

- Eichpflicht für Stromzähler
- Ab 2016: Ø Strompreis

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Luther.

EEG-Umlage und Eigenstromprivileg: Belastungsvermeidung und Gestaltungsoptionen

Dr. Holger Stappert
Stuttgart, 19. März 2015

Rechtsberatung. Steuerberatung. Luther.

Inhalt

- Eigenstromprivileg – Rückblick und Überblick
- Eigenstromprivileg – EEG 2014
  - Bestandsschutz
  - Vollprivileg
  - Teilprivileg
- Umsetzungsmodelle auf dem Prüfstand
- Wechsel zur besonderen Ausgleichsregelung

100

Luther.

Eigenstromprivileg – Rückblick und Überblick

Eigenstromprivileg – Rückblick

1998

- EEG-Umlage nur bei Strommengen, die EVU an Letztverbraucher lieferte
  - StrEG, EEG 2000, EEG 2004 und EEG 2009 erfassten Eigenerzeugung schon tatbestandlich nicht
  - Eigenstromprivileg in Gesetzesmaterialien inhaltlich anerkannt

2004

- Klarstellung durch BGH-Urteil 2009 zum EEG 2004:
  - Eigenversorgung nur bei **Personenidentität von Anlagenbetreiber und Letztverbraucher**
  - Keine Privilegierung von Lieferungen im Konzern oder innerhalb von Arealnetzen („juristische Betrachtung“)

Eigenstromprivileg – Rückblick

2010

- Einführung der AusglMechV und der AusglMechAV
  - Prognose und Veröffentlichungspflichten der ÜNB
  - Transparenz des Ausgleichs unter den ÜNB

2012

- **Paradigmenwechsel mit EEG 2012:**
  - Keine Privilegierung der Eigenerzeugung, wenn Netz der allg. Versorgung genutzt wird und Lieferung nicht im „räumlichen Zusammenhang" erfolgt
  - Aber: **Bestandsschutz** für Eigenversorgung vor 01.09.2011

103

Eigenstromprivileg – EEG 2014

2014

- Bestandsschutzregelungen für Altanlagen
- Beschränkung des vollständigen Eigenstromprivilegs auf wenige explizit geregelte Anwendungsfälle
- Im Übrigen Teilprivileg und einheitlich begrenzte EEG-Umlage
- Insgesamt Verschärfung der Anforderungen für die Begrenzung der EEG-Umlage
- Keine Klarstellung zulässiger Durchführungsmodelle

104

EEG 2014 – AusglMechV 2015

2015

- Inkrafttreten 20. Februar 2015
- Zuständigkeit der ÜNB für die Abwicklung der „Eigenverbrauchsumlage“ nur noch in Sonderfällen, ansonsten Anschlussnetzbetreiber zuständig
- Aufrechnung EEG-Umlage mit Förderung durch NB
- Melden müssen auch Erzeuger in (geschlossenen) Verteilnetzen, bedeutsam für Teilprivileg!
- Keine Meldepflicht für Bestandsanlagen
- Forderungen 1.8.14 – 31.5.15 nicht vor 1. Juli 2015 fällig
- Verlängerte Meldefrist für 2014: 28. Februar 2016

105

Luther.

Neuregelung Eigenstromprivileg im EEG 2014

Luther, 18.03.2015

106

Eigenstromprivileg – Bestandsschutz

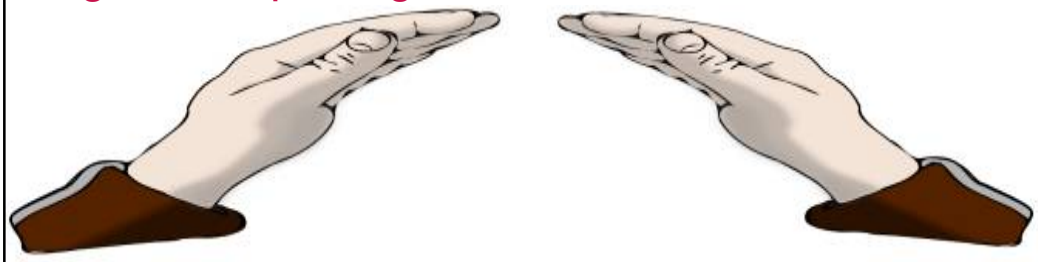

- Bestandsschutz für Eigenversorgung **vor 01.09.2011** aus § 61 Abs. 15 EEG 2012 wird grds. fortgeführt (§ 61 Abs. 4, Abs. 3 S. 2 EEG)
  - Anders als bei jüngeren Bestandsanlagen schließt Transport über Netz d. allg. Versorgung Eigenstromprivileg nicht aus (§ 61 Abs. 4 Nr. 1 EEG)
  - **Neu:** Kein Bestandsschutz bei zwischenzeitlichen Veräußerungen, Anlage muss vor Stichtag im Eigentum des Letztverbrauchers gestanden haben und Anlage muss sich auf dem Betriebsgrundstück befinden

107

Eigenstromprivileg – Bestandsschutz

- Bestandsschutz für Eigenversorgung **nach dem 01.09.2011** entsprechend EEG 2012 (§ 61 Abs. 3 EEG)
  - Betrieb der Bestandsanlage als Eigenerzeuger, Selbstverbrauch des Stroms sowie kein Transport über Netz der allg. Versorgung oder Verbrauch in „räumlicher Nähe“
  - Voraussetzung zur Einordnung als Bestandsanlage:
    - Betrieb vor 1. August 2014 oder
    - Anlage vor 23.01.2014 genehmigt und vor 01.01.2015 zur Eigenversorgung genutzt oder
    - leistungserhaltende Erneuerung (30%) am Standort

108

Eigenstromprivileg – Bestandsschutz

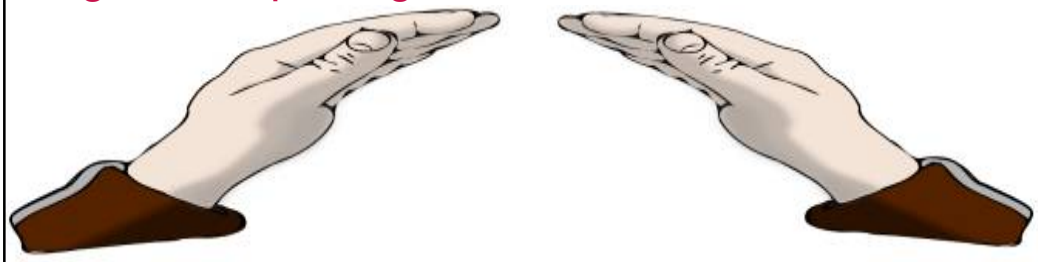

- **Achtung**: Weitergehende Forderungen der Kommission
  - Begrenzung des Bestandsschutzes auf 3 Jahre
  - Evaluierung des Bestandsschutzes bis 2017 und Herbeiführung beihilferechtskonformer Lösung
- Position der BReg: Lehnt Belastung Bestandsanlagen ab, will aber bis 2017 die Regelungen des EEG 2014 evaluieren und Vereinbarkeit mit Beihilfenrecht herstellen (§ 98 Abs. 3 EEG)

109

Eigenstromprivileg – Vollprivileg

- Kraftwerkseigenverbrauch (§ 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG):
  - Strom, der bei Stromerzeugung in Neben-/Hilfsanlagen verbraucht wird
- Inselkraftwerke (§ 61 Abs. 2 Nr. 2 EEG):
  - Kein Anschluss an Netz der allg. Versorgung oder daran angebundenes Netz
- Nicht geförderte Eigenversorger (§ 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG):
  - Vollständige Selbstversorgung mit EE-Strom
  - Keine Inanspruchnahme einer Förderung
- Kleine Eigenversorgungsanlagen (§ 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG):
  - Installierte Leistung von höchstens 10 kW
  - Umlagebefreiung für bis einschl. 10 MWh p.a., darüber Umlagepflicht

110

Eigenstromprivileg – Vollprivileg

- Voraussetzungen der Vollprivilegierungen des § 61 Abs. 2 EEG wegen der Definition der „Eigenversorgung“ in § 5 Nr. 12 EEG:
  - Selbstbetrieb der Erzeugungsanlage durch Eigenversorger und
  - Verbrauch des Stroms im räumlichen Zusammenhang mit der Erzeugungsanlage und
  - keine Durchleitung des Stroms durch ein Netz der allg. Versorgung

→ **Verschärfung:** Kriterien des räumlichen Zusammenhangs und der Nichtdurchleitung durch ein Netz der allgemeinen Versorgung müssen **kumulativ** vorliegen – **Einschränkung auf geschlossene Verteilernetze und Kundenanlagen ohne Unterbrechung des räumlichen Zusammenhangs!**

111

Eigenstromprivileg – Teilprivilegierung

- Für Eigenstromversorgung durch Neuanlagen i.Ü. nur Teilprivileg:
  - Einheitliche EEG-Umlage von 40 %
  - Stufenweise Einführung (30 % bis 2015, 35 % 2016, 40 % ab 2017)
- Entfall Teilprivileg (§ 61 Abs. 1 S. 2, 3 EEG):
  - Keine EE-/hocheffiziente KWK-Anlage mit Jahresnutzungsgrad > 70%
  - Verfehlen Meldepflicht durch Betreiber an Netzbetreiber
  - Sonstiger Verbrauch von Strom, der nicht von EVU geliefert wird (entspricht § 37 Abs. 3 EEG 2012; z.B. Strombezug direkt aus Ausland)

→ Volle Belastung mit der EEG-Umlage!

112

Eigenstromprivileg – Teilprivilegierung

- Zusätzliche Belastungsgrenze über noch zu erlassende VO (VO-Ermächtigung in § 7 Abs. 7 KWKG)
  - Wird für Strom EEG-Umlage entrichtet und ist dies für wirtschaftlichen Anlagenbetrieb nötig, ist z.B. für industrielle KWK-Anlagen Ausgleich über zusätzlichen Zuschlag zur KWK-Förderung möglich
  - Belastung soll nach Gesetzgeber durch Zuschlag auf max. 15 Prozent der EEG-Umlage begrenzt werden

113

Kriterium „Zeitgleichheit“

- Zeitgleichheit = Voraussetzung aller Tatbestände des Eigenstromprivilegs nach dem EEG 2014
- Für Berechnung des selbst erzeugten/verbrauchten Stroms nur aggregierter Eigenverbrauch je 15-Minuten-Intervall zu beachten
- Erzeugung und Verbrauch müssen insoweit zeitgleich erfolgen!
- Nachweis des Kriteriums erfordert bei kleineren Anlagen ggf. Nachrüstung registrierender Lastgangmessung
- Nach Gesetzgeber Zeitgleichheit bloße Klarstellung

  ➡ Tatsächlich **Einschränkung des Eigenstromprivilegs**, da in § 37 Abs. 3 S. 2 EEG 2012 nicht vorgesehen!

114

Mitteilungspflichten

- Pflicht von Eigenversorgern zur Meldung gelieferter umlagepflichtiger Energiemengen an ÜNB gem. § 74 EEG
  (Ausnahmen: Bestandsanlagen, Kleinstanlagen)
- Pflicht der ÜNB zur Einrichtung elektronischer Meldeplattform
- Recht der ÜNB, für die Überprüfung der Pflicht von Eigen-versorgern zur Zahlung der EEG-Umlage Infos einzuholen bei Hauptzollämtern, BAFA, Betreibern nachgelagerter Netze
- Erweiterung der Mitteilungspflichten auch gegenüber VNB durch die AusglMechV 2015 (in Kraft getreten am 20. Februar 2015)

115

Mitteilungspflichten

- Fehlende Meldung (bis 31. Mai des Folgejahres): Volle Umlage!
- Mangelhafte Meldung: Kündigung des Bilanzkreisvertrags des Eigenversorgers!
  - Relevant, wenn Eigenerzeuger z.B. erzeugte Mengen auch vermarktet
  - Eigenversorgung steht sachlich neben Bilanzkreisvertrag – Gesetz sanktioniert eine Art „Nebenpflichtverletzung“, da Verhältnis zum ÜNB bei fehlerhafter Meldung insgesamt gestört
- **Achtung:** Nach Änderung der AusglMechV wird nun unterjährige Meldung beim Netzbetreiber erforderlich. Die Frist zur Datenmeldung für die Endabrechnung im Jahr 2014 ist einmalig auf den 28. Februar 2016 verlängert worden.

116

Luther.

Umsetzungsmodelle auf dem Prüfstand

Risiko Nachforderung

- Gefahr von Nachforderungen
  - BGH grenzte für EEG 2004 und EEG 2009 Ausnahme „Eigenstromprivileg“ ein
  - Seit Inkrafttreten EEG 2004 am 1.8.2004 sind danach alle Stromlieferungen an Letztverbraucher (z.B. im Konzern) grds. von EEG-Umlagepflicht erfasst
  - Durch Neuregelung EEG 2014 (v.a. Teilprivileg und Meldepflichten) können Umsetzungsmodelle verstärkt auf den Prüfstand geraten, auch für die Vergangenheit
  - Wenn Umsetzung für Eigenversorgung heute unzulässig, so i.d.R. auch früher
- Nicht rechtzeitig gezahlte EEG-Umlage ist ab Fälligkeit mit erhöhtem gesetzlichem Zinssatz i.H.v. 5% zu verzinsen
  - Fiktion Fälligkeit bei fehlender/verspäteter Meldung zum 1. Januar des Folgejahres

Risiko Nachforderung

- Fiktion für Fälligkeit und Verzinsungsbeginn hat keine Auswirkung auf Verjährungsbeginn

  ➡ **Bis Meldung/Rechnungsstellung kein Verjährungslauf**!

  - Regelverjährung: 3 Jahre nach Anspruchsentstehung und Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von anspruchsbegründenden Umständen (Jahresendverjährung)
  - Maximalverjährung: 10 Jahre ab Entstehung, unabhängig von Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis
  - Hatte ÜNB keine Kenntnis von gelieferten Mengen (Nicht-, gekürzte Meldung) und keinen Grund für Nachforschungen, beginnt Regelverjährung nicht

  ➡ **ÜNB könnte EEG-Umlage – je nach Sachverhalt – ggf. zurückgehend bis 2005 nachfordern!**

119

Umsetzungsmodelle auf dem Prüfstand

Pacht- bzw. Pacht- und Betriebsführungsmodell

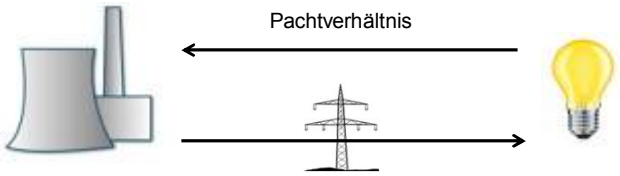

- Letztverbraucher soll durch Pacht Betreiber der Anlage werden
- Pächter trägt als Anlagenbetreiber wirtschaftliches Risiko
  - Brennstoffpreis-, Anlagenausfall- und Verwendungsrisiko
  - Recht zur Bestimmung der Fahrweise des Kraftwerks
- Betriebsführung: Sachherrschaft und wirtschaftliches Risiko bleibt bei Betreiber

120

Umsetzungsmodelle auf dem Prüfstand

Scheibenpachtmodell

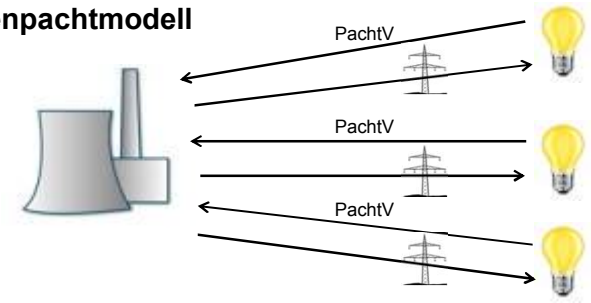

- Verbraucher = Eigentümer oder Scheibenpächter – Identität mit Betreiber
- Verbraucher nehmen Teil des Stroms ab und tragen wirtschaftliches Risiko
- Wichtig: 15-Minuten-Messung zur Zuordnung Verbrauch an Erzeugungsscheiben
- Problem: Öffentlich-rechtlich nur ein Betreiber denkbar, Aufteilungen risikoreich!

121

Umsetzungsmodelle auf dem Prüfstand

Betriebsführungsmodell

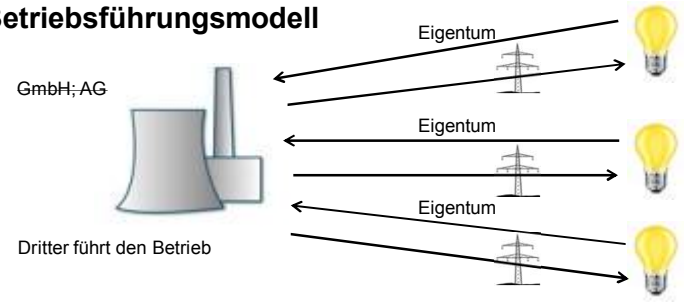

- Verbraucher haben gemeinsames Miteigentum an Erzeugungsanlage
- Führt Dritter Betrieb, muss wirtschaftliches Risiko beim Verbraucher bleiben
- Gefahr: Nicht Verbraucher sind Betreiber, sondern gemeinsame Gesellschaft!

122

Umsetzungsmodelle auf dem Prüfstand

(Nutzenergie-) Contracting

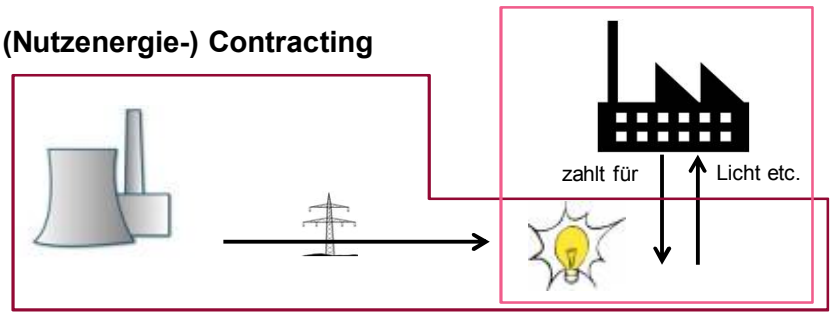

- Lichtcontractor liefert Strom an Stromverbraucher beim Kunden
- Kunde soll nur Dienstleistung/Nutzenergie erwerben, nicht Strom selbst
- Entgelt soll keine EEG-Umlage enthalten, da von Contractor eigenerzeugt
- Problem: Wirtschaftl. Risiko und Sachherrschaft über Anlagen beim Kunden!

123

Umsetzungsmodelle auf dem Prüfstand

Lohnverstromung

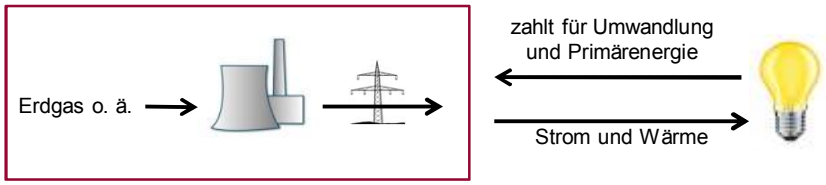

- Verbraucher zahlt Umwandlung Primärenergieträger in Strom/Wärme
- Verbraucher bezahlt für Energieträger und nimmt Strom und Wärme ab
- Für Wärme entgeltlicher Werklieferungsvertrag, Strom wird verschenkt
- Problem: Entgelt für Strom i.d.R. bei Wärme eingepreist!
- Problem: Wegen Lieferverhältnis Verbraucher nicht Betreiber/Stromerzeuger!

124

Luther.

Wechsel vom Eigenstromprivileg zur Besonderen Ausgleichsregelung

Wechsel von Eigenstromprivileg zur Besonderen Ausgleichsregelung nach EEG 2012

- **Problem:** Bislang kein „nahtloser Wechsel“ möglich
- Die Besondere Ausgleichsregelung setzte voraus, dass *„die EEG-Umlage anteilig an das Unternehmen **weitergereicht wurde**“* (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 lit. c EEG 2012). Dies war nicht erfüllt, solange aufgrund des Eigenstromprivilegs keine EEG-Umlage entrichtet wurde.
- Erst nach Entfall des Eigenstromprivilegs konnte diese Voraussetzung der Besonderen Ausgleichsregelung vorliegen. Beachtung war erst im Antrag zur Begrenzung der Umlage für das Folgejahr möglich.

→ Deswegen im Ergebnis grundsätzlich **2 Jahre Verzug!**

Wechsel von Eigenstromprivileg zur Besonderen Ausgleichsregelung nach EEG 2014

- **Lösung EEG 2014:** Umlage muss nur für Bezug von 1 GWh weiterge-reicht worden sein, der nicht vollständig von Umlage befreit war.
- **Neues Problem 2015/2016:** Einfluss des Eigenstromprivilegs auf Stromkostenintensität bleibt in Übergangsjahren 2015/2016. Denn Kostenreduzierung durch Eigenstromprivileg kann Stromkostenintensität unter jeweilige Schwelle absenken.
- **Lösung ab 2017**: Es wird nicht mehr auf tatsächliche Kosten des Unternehmens, sondern auf allg. Durchschnittswerte bei der Berechnung der Stromkostenintensität abgestellt. Damit keine Auswirkung des Eigen-stromprivilegs auf Voraussetzungen der Besonderen Ausgleichsregelung.

→ **Nahtloser Wechsel wird möglich und erleichtert**!

127

Ihre Fragen

Vielen Dank

Ihr Ansprechpartner

Dr. Holger Stappert
Rechtsanwalt
Partner
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon: +49 211 5660 24843
holger.stappert@luther-lawfirm.com

Hinweis: Diese Präsentation stellt keine Rechtsberatung dar. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die in ihr enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Sollten Sie Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner bei der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.

130

Unsere Standorte national

Berlin
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
Telefax +49 30 52133 110
berlin@luther-lawfirm.com

Essen
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
Telefax +49 201 9220 110
essen@luther-lawfirm.com

Hannover
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Berliner Allee 26
30175 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
Telefax +49 511 5458 110
hanover@luther-lawfirm.com

München
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10-12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
Telefax +49 89 23714 110
munich@luther-lawfirm.com

Dresden
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
Telefax +49 351 2096 110
dresden@luther-lawfirm.com

Frankfurt a. M.
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
An der Welle 10
60322 Frankfurt a.M.
Telefon +49 69 27229 0
Telefax +49 69 27229 110
frankfurt@luther-lawfirm.com

Köln
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
Telefax +49 221 9937 110
cologne@luther-lawfirm.com

Stuttgart
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
Telefax +49 711 9338 110
stuttgart@luther-lawfirm.com

Düsseldorf
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
Telefax +49 211 5660 110
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Hamburg
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
Telefax +49 40 18067 110
hamburg@luther-lawfirm.com

Leipzig
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
Telefax +49 341 5299 110
leipzig@luther-lawfirm.com

131

Unsere Standorte international

Brüssel
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 326
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
Telefax +32 2 6277 761
brussels@luther-lawfirm.com

Luxemburg
Luther
Aerogolf Center, 1B, Heienhaff
L-1736 Senningerberg
Telefon +352 27484 1
Telefax +352 27484 690
luxembourg@luther-lawfirm.com

Singapur
Luther LLP
4 Battery Road
#25-01 Bank of China Building
Singapur 049908
Telefon +65 6408 8000
Telefax +65 6408 8001
singapore@luther-lawfirm.com

London
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
7 Pilgrim Street
London EC4V 6LB
Telefon +44 207 002 53 35
london@luther-lawfirm.com

Shanghai
Luther Law Offices
2/F AZIA Center
1233 Lujiazui Ring Road
Shanghai Pudong New Area
Shanghai 200120
Telefon +86 21 5010 6580
Telefax +86 21 5010 6590
shanghai@cn.luther-lawfirm.com

132

Luther.

Auf den Punkt. Luther.

www.luther-lawfirm.com

Luther.

EBNER STOLZ

Das EU-Beihilfeverfahren zum EEG 2012: Lehren und Konsequenzen

Dr. Gernot-Rüdiger Engel
Stuttgart, 19. März 2015

Luther.

Was ist passiert?

Ablauf des Beihilfeverfahrens

Eröffnungsbeschluss der KOM vom 18. Dezember 2013

Beihilfebeschluss der KOM vom 25. November 2014

- **Kernaussage:**
  - Besondere Ausgleichsregelung nach EEG 2012 ist unzulässige Beihilfe
- **Lehre:**
  - zu starke Begrenzung der EEG-Umlage in den Begrenzungsjahren 2013 und 2014 zugunsten einiger Unternehmen
- **Konsequenz:**
  - Rückforderung
  - Versand der Rückforderungsbescheide des BAFA Ende November 2014

Inhalt der Rückforderungsbescheide

- **(Teil-)Rücknahme** des jeweiligen Begrenzungsbescheides für die aufgeführten Abnahmestellen
- Festsetzung eines **an den Übertragungsnetzbetreiber** zu entrichtenden **„Rückzahlungsbetrags“**
- Festsetzung einer an den Übertragungsnetzbetreiber zu entrichtenden **Zinszahlung** (jeweils ab 1. Januar)
- **Vorbehalt einer Änderung** der geforderten **Beträge** anhand der tatsächlichen und noch zu erhebenden Stromverbräuche der Jahre 2013 und 2014
- Festsetzung einer **Zahlungsfrist bis zum 12. Dezember 2014** bei Anordnung der sofortigen Vollziehung
- **ohne Zahlung keine Begrenzungsentscheidung** für 2015

Luther.

Wie ist der Stand?

- **Zahlung** der **Rückforderungsbeträge unter Vorbehalt** an ÜNB
- **Widerspruch** gegen Rückforderungsbescheide des BAFA
- **Fortsetzung** der **Nichtigkeitsklagen gegen** den **Eröffnungsbeschluss** vom 18. Dezember 2013 beim Europäischen Gericht
- **Deutschland klagt (auch) gegen Beihilfebeschluss** vom 25. November 2014 (Rs. T-47/15)

Luther.

Wie geht es weiter?

- **Begründung** des **Widerspruchs**
  und/oder
- **Widerspruchsverfahren** zum **Ruhen** bringen
- **Entscheidung** der europäischen **Gerichte** abwarten
- **Fazit:**
  - Es ist noch nicht zu Ende.
  - Nicht glauben, sondern fragen – und zwar die KOM.

Ihre Fragen

Ihr Ansprechpartner

Dr. Gernot-Rüdiger Engel
Rechtsanwalt, Partner

Gänsemarkt 45
20354 Hamburg

Telefon +49 40 18067 16639
gernot.engel@luther-lawfirm.com

Unsere Standorte national

Berlin
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
Telefax +49 30 52133 110
berlin@luther-lawfirm.com

Essen
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
Telefax +49 201 9220 110
essen@luther-lawfirm.com

Hannover
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Berliner Allee 26
30175 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
Telefax +49 511 5458 110
hanover@luther-lawfirm.com

München
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10-12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
Telefax +49 89 23714 110
munich@luther-lawfirm.com

Dresden
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
Telefax +49 351 2096 110
dresden@luther-lawfirm.com

Frankfurt a. M.
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
An der Welle 10
60322 Frankfurt a.M.
Telefon +49 69 27229 0
Telefax +49 69 27229 110
frankfurt@luther-lawfirm.com

Köln
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
Telefax +49 221 9937 110
cologne@luther-lawfirm.com

Stuttgart
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
Telefax +49 711 9338 110
stuttgart@luther-lawfirm.com

Düsseldorf
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
Telefax +49 211 5660 110
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Hamburg
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
Telefax +49 40 18067 110
hamburg@luther-lawfirm.com

Leipzig
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
Telefax +49 341 5299 110
leipzig@luther-lawfirm.com

Unsere Standorte international

Brüssel
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 326
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
Telefax +32 2 6277 761
brussels@luther-lawfirm.com

Luxemburg
Luther
Aerogolf Center, 1B, Heienhaff
L-1736 Senningerberg
Telefon +352 27484 1
Telefax +352 27484 690
luxembourg@luther-lawfirm.com

Singapur
Luther LLP
4 Battery Road
#25-01 Bank of China Building
Singapur 049908
Telefon +65 6408 8000
Telefax +65 6408 8001
singapore@luther-lawfirm.com

London
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
7 Pilgrim Street
London EC4V 6LB
Telefon +44 207 002 53 35
london@luther-lawfirm.com

Shanghai
Luther Law Offices
2/F AZIA Center
1233 Lujiazui Ring Road
Shanghai Pudong New Area
Shanghai 200120
Telefon +86 21 5010 6580
Telefax +86 21 5010 6590
shanghai@cn.luther-lawfirm.com

Luther.

Auf den Punkt. Luther.

www.luther-lawfirm.com